DIE VERFASSUNG DER TÜRKISCHEN AKTIENGESELLSCHAFT IM VERGLEICH MIT DEM FRÜHEREN UND DEM HEUTIGEN DEUTSCHEN RECHT

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Salâhattin Ögelman
aus Çanakkale, Türkei

Druckerei Josef Kroth, Bonn, Breitestraße 13.
1939.

Diss. Bonn
1939.

Angenommen
auf Bericht des Herrn
Geheimen Regierungsrats Prof. Dr.
Karl Rauch.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner geliebten Frau
in aufrichtiger Dankbarkeit
für ihre stete Opferbereitschaft
gewidmet.

INHALTSVERZEICHNIS.

Einleitung

§ 1.

Die geschichtliche Entwicklung des türkischen Aktienrechts 8

Die Organisation der Aktiengesellschaft nach älterem türkischen Recht

§ 2.

I. Allgemeines 12

§ 3.

II. Das Verwaltungsorgan 13

§ 4.

III. Die Generalversammlung 14

Die Organisation der Aktiengesellschaft nach heutigem türkischen und nach früherem sowie heutigem deutschem Recht

§ 5.

Allgemeiner Überblick 15

A. Der Vorstand (Verwaltungsrat)

§ 6.

I. Allgemeines 16

§ 7.

II. Bestellung und Abberufung des Vorstandes 17
1. Bestellung 17
2. Abberufung 19
3. Bekanntmachung der Bestellung und Änderung des Vorstandes 20

§ 8.

III. Zahl und die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder . . 21
1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder 21
2. Die Amtsdauer des Vorstandes 21

§ 9.

IV. Vertretung und Geschäftsführrng des Vorstndes . . . 21
1. Allgemeines 21
2. Vertretung 22
a) Umfang der Vertretungsmacht 22
b) Die Vertretungsmacht bei mehrgliedrigem Vorstand 23
3. Geschäftsführung 24
a) Allgemeines 24
b) Umfang der Geschäftsbefugnis . . . 26
c) Die Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis 27
d) Die Geschäftsführungspflicht des Vorstandes 27

§ 10.

V. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder 29
1. Sorgfaltspflicht 29
2. Verantwortlichkeit 30
a) Allgemeines 30
b) Folgen der Pflichtverletzung 30
3. Die Entlastung des Vorstandes 34

§ 11.

VI. Vergütung 35

§ 12.

VII. Wettbewerbsverbot 36

B. Der Aufsichtsrat

§ 13,

I. Der Begriff des Aufsichtsrats 38

§ 14.

II. Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats . . . 39
1. Bestellung 39
a) Die Art der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder 39
b) Wählbarkeit zum Aufsichtsrat . . . 40
c) Zahl der Aufsichtsratsmitglieder . . . 42
d) Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder 43

3. Abberufung 44
a) Die Art der Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder 44
b) Die Beendigung des Amtes der gewählten Aufsichtsmitglieder 45
c) Anspruch auf Entschädigung wegen der Abberufung 46
d) Bekanntmachung von Änderungen im Aufsichtsrat 46

§ 15.

III. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats 47
1. Allgemeines 47
2 Umfang der Aufsichtstätigkeit des Aufsichtsrats . . 48
a) Geschäftsführung des Aufsichtsrats . . 51
b) Vertretungsmacht des Aufsichtsrats . . . 51

§ 16.

IV. Einberufung des Aufsichtsrats 52

§ 17.

V. Verantwortlichkeit und Vergütung des Aufsichtsrats . 53
1. Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats 53
2. Vergütung des Aufsichtsrats 53

§ 18.

VI. Innere Ordnung des Aufsichtsrats 54

§ 19.

VII. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats 55

C. Die Generalversammlung

§ 20.

I. Begriff der Generalversammlung 57
1. Allgemeines 57
2. Art der Generalversammlung 57

§ 21.

II. Die Einberufung der Generalversammlung 58
1. Das Recht der Einberufung 58
a) Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung 58

b) Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung 59
c) Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung 59
2. Art der Einberufung der Generalversammlung . . 60
a) Die Form der Einberufung der Generalversammlung 60
b) Der Ort der Einberufung der Generalversammlung 60
c) Fristen für die Einberufung 61
d) Die Tagesordnung 61

§ 22.

III. Die Zuständigkeit der Generalversammlung . . . 62
1. Allgemeines 62
2. Der Zuständigkeitskreis der Generalversammlung . 63
a) Die Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung 63
b) Die Zuständigkeit der außerordentlichen Generalversammlung 65

§ 23.

IV. Die Verhandlung in der Generalversammlung . . . 66
1. Der Gang der Verhandlung in d. Generalversammlung 66
2. Teilnehmerverzeichnis der erschienenen Aktionäre . 67
3. Protokollierung der Verhandlung 67

§ 24.

V. Die Beschlußfassung der Generalversammlung . . . 68
1. Begriff des Beschlusses 68
2. Fassung der Beschlüsse 68
3. Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen . 72

§ 25.

VI. Recht der Aktionäre in der Generalversammlung . . 72
1. Recht der Teilnahme 72
2. Auskunftsrecht der Aktionäre 74
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung . . . 75
a) Allgemeines 75
b) Die Stimmberechtigung 75
c) Ausübung des Stimmrechts 76
d) Der Ausschluß vom Stimmrecht 77

Schlußwort 79

Einleitung.

§ 1

Die geschichtliche Entwicklung des türkischen Aktienrechts.

Die Geschichte des türkischen Aktienrechts ist zugleich die des türkischen Handelsrechts, weil das Aktienrecht in der Türkei im Rahmen des Handelsrechts geregelt ist.

Ein besonderes Handelsrecht gab es in der Türkei bis Mitte des 18. Jahrhunderts nicht. Der Handelsverkehr, wie der gesamte Rechtsverkehr überhaupt regelte sich nach dem unkodifizierten islamischen Recht — Ahkâmı şeriye —, das seine Grundlage im Koran und den Überlieferungen Mohammeds hat[1]). Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts haben sich die besonderen handelsrechtlichen Regeln im Wege des Gewohnheitsrechts entwickelt.[2]) Im Jahre 1850 schuf man das erste türkische Handelsgesetzbuch — ticareti berriye kanunnamesi —, indem man mit Wirkung vom 28. Juli 1850 ab den französischen Code de Commerce von 1807 in Teil I und II mit allen seinen Instituten und damit auch das Aktienrecht auf der Grundlage des Konzessionssystems wörtlich übernahm.[3])

Bis zu dieser Zeit war die Aktiengesellschaft dem türkischen Recht fremd. Der Coge de Commerce und so auch das erste türkische Handelsgesetzbuch enthielten aber über das Aktienrecht nur 10 Paragraphen, die ganz allgemein und z. T. auch unklar gehalten waren. Sie genügten für das türkische Handelsleben nicht. Während diese unzulänglichen Bestimmungen in Frankreich selbst längst

---

1) Vgl. „Handelsgesetze des Erdballs" Padel (S. 6 ff.); Bilgişin, Şevket Mehmedali, Ticaret hukuku Prensipleri, S. 33.

2) Vgl. Sevig Vasfi Raşit, S. LX.

3) Vgl. Gierke, J. 2. Aufl., S. 21; Sevig Vasfi Raşit, S. LIX.

durch zahlreiche Neuregelungen ergänzt waren, galten sie in der Türkei vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1914, also 64 Jahre lang, ohne gesetzliche Änderung in der Form, wie man sie übersetzt hatte [4]).

Im Jahre 1882 erging lediglich eine Art Ausführungsgesetz zu den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaft, das die Abfassung von Statuten vorschrieb und einige ergänzende allgemeine Bestimmungen brachte.[5]) Auch dies genügte nicht, um das Aktienrecht in der Türkei zu beleben und es in die richtigen Bahnen zu lenken. Hinzu kam, daß die Türkei ein ausgesprochenes Agrarland war, und daß ferner die Kapitulationen, die gegenüber fremden Mächten bestanden, sich äußerst hemmend auswirkten. Infolge der Kapitulationen ließen sich in der Türkei viel Agenturen und Filialen ausländischer Kapitalgesellschaften nieder, für die das türkische Aktienrecht nicht galt und für die Sonderbestimmungen geschaffen werden mußten.

Am Anfang des Weltkrieges, am 7. 9. 1914, erklärte die türkische Regierung die Kapitulationen für nichtig[6]) und regelte am 13. 12. 1914 die Zulassung der ausländischen Aktiengesellschaften und Filialen durch das sogenannte provisorische Gesetz „betreffend die fremden Aktiengesellschaften und die anderen fremden Gesellschaften, deren Kapital in Aktien besteht, sowie die Versicherungsgesellschaft", das nach dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes des neuen Handelsgesetzbuchs noch heute gültig ist.[7]) Danach tritt jede in der Türkei gegründete Aktiengesellschaft als türkische Gesellschaft ins Leben und bedarf der Erlaubnis der Regierung, die diese erteilen oder verweigern oder aber an gewisse Bedingungen knüpfen kann.

Nach dem Weltkrieg gewann die Türkei an internationaler Bedeutung. Das moderne Wirtschaftsleben entwickelte sich in einer ungeahnten Weise und zeitigte immer mehr Aufgaben, welche nur durch den Zusammenschluß aller Kräfte gelöst werden konnten. Da das Kapital dabei die größte Rolle spielte, entschloß sich die nationale Regierung, neue Voraussetzungen für industrielle, kommerzielle und landwirtschaftliche Neugründungen in der Türkei zu schaffen. Hierbei mußte auf ein neues und umfassendes Aktienrecht besonderer Wert gelegt werden. Das alte türkische Recht, insbesondere das Handelsgesetzbuch war als Grundlage eines solchen Neuaufbaues unbrauchbar. Das alte Handelsgesetzbuch war so veraltet, daß die türkischen Gerichte in den letzten Jahrzehnten vor Erscheinen des neuen

---

4) Vgl. Ausländische A.G. nach türkischem Recht, S. 77.
5) Vgl. Bilgişin, Şevket Mehmedali S. 39.
6) Vgl. Padel, S. 22; Bilgişin, Şevket Mehmedali, S. 40.
7) Vgl. M. Cemil Sait, S. 12.

Handelsgesetzbuches in den meisten Fällen nicht mehr die Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuches, sondern Gewohnheitsrecht und Handelsgebräuche ihren Entscheidungen zugrunde legten[8]). Deshalb berief die Regierung im Jahre 1924 eine Kommission[9]), die die Aufgabe hatte, die modernen europäischen Rechte durchzuarbeiten, um auf Grund dieses Studiums neue Gesetze für die Türkei zu schaffen. Die Kommission arbeitete einen Entwurf aus, der vom Parlament am 29. 6. 1926 angenommen wurde[10]). So trat das neue türkische Handelsgesetzbuch, das in Art. 276 bis 466 die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft enthält, am 4. 10. 1926 zusammen mit dem neuen türkischen Zivil- und Obligationengesetzbuch in Kraft[11]). Bei der Schaffung des Zivil- und Obligationengesetzbuches hat man das Schweizerische Zivil- und Obligationengesetzbuch fast wörtlich übernommen. Das Aktienrecht wurde jedoch nach italienischem und vor allem nach deutschem Vorbild gestaltet[12]). Hierdurch änderte sich der Charakter des türkischen Aktienrechts gegenüber der bis dahin geltenden, dem französischen Recht entsprechenden Regelung grundlegend[13]). Aber auch diese Neugestaltung hat keine befriedigende Lösung gebracht. Das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht, das von der Schweiz übernommen worden war und das Handelsgesetzbuch und mit ihm das darin enthaltene Aktienrecht, das nach italienischem und deutschem Vorbild ausgearbeitet wurde, sind nicht aufeinander abgestimmt und widersprechen sich daher vielfach, sodaß ein Teil der Bestimmungen praktisch unbrauchbar ist. Man hätte entweder auch das schweizerische Aktienrecht übernehmen, oder aber die Gesetze in gründlicher Umarbeitung aufeinander einrichten müssen. Hier bleiben der zukünftigen Gesetzgebung und Rechtsverbesserung noch große Aufgaben offen.

Bevor nun auf die rechtlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaft nach älterem türkischen Recht eingegangen wird, mögen einige Zahlen die wirtschaftliche Entwicklung der Aktiengesellschaft in der Türkei veranschaulichen. Die erste Aktiengesellschaft, die in der Türkei gegründet wurde, war eine Binnenreederei am Bosporus im Jahre

---

8) Vgl. Motive (Begründung des Gesetzentwurfs) zum neuen türkischen HGB.

9) Vgl. Bilgişin, Şevket Mehmdali, S. 40.

10) Vgl. Crestowitsch, S. 138; Bilgişin, S. 40.

11) Vgl. Pritsch, S. 273; Sevig, Vasfi Raşit, S. 77.

12) Es wurde also kein besonderes Aktiengesetz verfaßt, das Aktienrecht wurde vielmehr im türkischen Handelsgesetzbuch geregelt.

13) Vgl. E. E. Hirsch, S. 58; Pritsch, S. 375.

1852. Diese Aktiengesellschaft gab 2000 Aktien zu je 30 türkischen Pfund aus.[14]) Dann folgte die Gründung der Bank Ottoman mit dem Grundkapital von 10 000 000 englischen Pfund im Jahre 1863. Die Weiterentwicklung ging in der Folgezeit nur langsam vorwärts.[15])

Vom Jahre 1908 bis 1914 wurden in der Türkei 39 Aktiengesellschaften mit 2 535 000 türkischen Pfund gegründet, außerdem eine Aktiengesellschaft mit 1 000 000 englischen Pfund.

In der Weltkriegszeit 1914/18 wurden noch weitere 54 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 10 655 000 türkischen Pfund gegründet. Als das neue türkische Handelsgesetzbuch im Jahre 1926 herauskam, gab es in der Türkei folgende Aktiengesellschaften[16]):

60 Handelsgesellschaften
5 Reedereien
4 Hafengesellschaften
11 Versicherungsgesellschaften
48 Industrieunternehmungen
18 Bergbauunternehmungen
38 Banken.

14) Vgl. şirketi Hayriye Salnamesi 1914 (Jahrbuch der Schirketi Hayriye).
15) Vgl. M. Cemil Sait, S. 15.
16) Vgl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. — Kapitalbewegung in der Türkei —; M. Cemil Sait S. 15.

Die Organisation der Aktiengesellschaft nach älterem türkischem Recht.

§ 2

I. Allgemeines.

Die Organisation der Aktiengesellschaft des älteren türkischen Aktienrechts war schon in ihrem Aufbau mangelhaft und unvollständig. Von den insgesamt 10 Paragraphen (§§ 20—30) des türkischen Handelsgesetzbuches von 1850 behandelten nur 2 Paragraphen (22 und 23) die Organisation der Aktiengesellschaft. Sie lauten wörtlich:

„Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch auf Zeit ernannte Beauftragte geführt, die abgesetzt und ernannt werden können. Sie können Teilhaber sein oder nicht, besoldet oder unbesoldet sein." (Art. 22.)

„Die Direktoren sind nur für die Ausführung des ihnen erteilten Spezialmandats verantwortlich. Für Verpflichtungen, die der Gesellschaft aus ihrer allgemeinen Geschäftsführung erwachsen, sind sie nicht haftbar." (Art. 23.)

Diese Bestimmungen wurden durch eine Art Ausführungsgesetz zum Handelsgesetz von 1882, also 32 Jahre später, erläutert[1]). Danach waren die gesetzlich notwendigen Organe einer Aktiengesellschaft:

1. Die Verwaltung als geschäftsführendes Organ.
2. Die Generalversammlung der Aktionäre.

Ein Überwachungsorgan kannte das ältere türkische Aktienrecht nicht.[2])

1) Vgl. Padel, S.21; Sevig Vasfi Raşit, S. LXVI.
2) Vgl. M. Cemil Sait, S. 10.

§ 3

II. Das Verwaltungsorgan.

Das Verwaltungsorgan (Vorstand) war auch im älteren türkischen Aktienrecht Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Aktiengesellschaft. Diese Funktionen standen dem Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zu[3]) (Art. 22 des älteren türkischen HGB.; Art. 12 des Ausführungsgesetzes über A.G.).

Der Verwaltungsrat wurde von der Generalversammlung gewählt und konnte jederzeit abberufen werden. Er bestand aus mindestens 5, höchstens 11 Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchten,[4]) was nach dem jetzt geltenden türkischen Recht zwingende Voraussetzung für jedes Verwaltungsratsmitglied ist.

Der Verwaltungsrat wählte jedes Jahr einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (Art. 18 des Ausführungsgesetzes über A.G.). Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die bei der Beratung nicht anwesend waren, konnten sich durch die anwesenden Mitglieder vertreten lassen[5]) (Art. 19 des Ausführungsgesetzes über die A.G.).

Der Sitz der Verwaltung der Aktiengesellschaft mußte in der Türkei sein (Art. 3 des Ausführungsgesetzes über die A.G.). Der Verwaltungsrat trat mindestens einmal monatlich zusammen und konnte nur dann einen Beschluß fassen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend war.[6]) (Art. 14 des Ausführungsgesetzes über die A.G.).

Über die Amtsdauer, die Bekanntmachung der Bestellung und Änderung der Verwaltungsratsmitglieder sowie über den Umfang der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis, der Geschäftsführungs- und Sorgfaltspflicht, der Verantwortlichkeit, der Entlastung und der Vergütung des Verwaltungsrats enthielt das ältere türkische Aktienrecht keine Bestimmungen[7]).

---

3) Vgl. Padel, S. 22; Sevig Vasfi Raşit, S. LXVI.
4) Vgl. Padel, S. 22.
5) Vgl. Sevig Vasfi Raşit, S. LXVI.
6) Vgl. Padel, S. 22; Sevig Vasfi Raşit, S. LXVII.
7) Vgl. Ziya Ahmet, S. 7.

§ 4

III. Die Generalversammlung.

Auch nach dem älteren türkischen Aktienrecht war die Generalversammlung dasjenige Organ, durch welches die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausübten[8]) (Art. 23 des Ausführungsgesetzes über die A.G.).

Die Generalversammlung war beschlußfähig, wenn die Aktionäre, die ein Viertel des Grundkapitals vertraten, anwesend waren (Art. 27 des Ausführungsgesetzes über die A.G.). Die Beschlüsse der Generalversammlung wurden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Nur bei der Stammkapitalerhöhung bedurfte es der Anwesenheit von zwei Dritteln des Grundkapitals.[9]) (Art. 31 des Ausführungsgesetzes über die A.G.).

Über die Einberufung und Verhandlung der Generalversammlung, über das Stimmrecht in ihr, über die Zuständigkeit, über die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen enthielt das ältere türkische Aktienrecht keine Bestimmungen[10]). Nur der Beschluß der Generalversammlung bedurfte — nach Entscheidung des Staatsrats vom 1. 2. 1896 — zu ihrer Gültigkeit der Anwesenheit eines Kommissars des Handelsministeriums; ferner war die Einberufung der Generalversammlung 4 oder 5 Tage vor dem Versammlungstage dem Handelsministerium mitzuteilen[11]). Im übrigen mußte jede Aktiengesellschaft die oben genannten Punkte durch die Satzung regeln und hatte so weitgehende Freiheit, ihre Organisation zu gestalten. Das bedeutete aber eine Gefährdung der öffentlichen Interessen.

Das neue türkische Aktienrecht brachte hier für die türkischen Verhältnisse grundlegende Neuerungen und regelte in einer Reihe von Paragraphen auch die Organisation der Aktiengesellschaft zum Teil ausführlich und zwar nicht mit zwingendem Charakter.

---

8) Vgl. Padel, S. 22; Sevig Vasfi Raşit, S. LXVIII.
9) Vgl. Padel, S. 22.
10) Vgl. Sevig Vasfi Raşit, S. LXVIII; Ziya Ahmet, S. 8.
11) Vgl. Padel, S. 22; Sevig Vasfi Raşit, S. LXVIII.

Die Organisation der Aktiengesellschaft nach heutigem türkischen und nach früherem sowie heutigem deutschen Recht.

§ 5

Allgemeiner Ueberblick.

Nach dem türkischen und deutschen Recht ist die Aktiengesellschaft eine Handelsgesellschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, d. h. eine juristische Person. Sie kann selbständig Rechte erwerben und sich verpflichten wie eine natürliche Person. Die allgemeinen Lehren über die juristische Person stimmen im türkischen und im deutschen Recht im wesentlichen überein. Hieraus ergeben sich also bei einem Vergleich keine Schwierigkeiten.

Auch die Organe der Aktiengesellschaft sind im türkischen und im deutschen Recht die gleichen, nämlich:

Generalversammlung,
Verwaltungsorgan und
Aufsichtsorgan.

Die Aktiengesellschaft kann als juristische Person ihre Geschäfte nicht selbst führen. Dazu bedarf sie natürlicher Personen (der Organe), deren Aufgabe es ist, für sie zu handeln.

Diese Organe sind notwendige Organe der Aktiengesellschaft, ohne die sie nicht bestehen kann[1]).

---

1) Es werden für die Geschäftsführung der türkischen Aktiengesellschaften sehr häufig Direktoren bestellt (vgl. unten § 9 S. 26 dieser Arbeit).

Die Ordnung des Zusammenwirkens dieser Organe, ihrer Rechte und Pflichten nach außen und nach innen ist in der Verfassung der Aktiengesellschaft festgelegt. Bei dem großen Interesse, das die Öffentlichkeit an der ordnungsmäßigen Verwaltung der Aktiengesellschaft sowie an der Verkehrssicherheit beim Kontrahieren mit der Aktiengesellschaft hat, sind viele Bestimmungen über die Verfassung der Aktiengesellschaft im Gesetze zwingend festgelegt. Daneben finden sich zahlreiche dispositive Vorschriften. Außerdem kann die Satzung ergänzende Regelungen treffen.

Dies gilt sowohl für das türkische wie für das deutsche Recht.

Im einzelnen dagegen finden sich zahlreiche, zum Teil wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen, die sich aus der oben geschilderten Entwicklung, d. h. insbesondere aus der Tatsache erklären, daß das türkische Recht der Aktiengesellschaft sich zwar hauptsächlich an das ältere deutsche Aktienrecht anlehnt, aber auch andere Rechte, insbesondere das italienische und französische Recht in Einzelfällen zum Vorbild genommen hat. Die Übereinstimmung und die Unterschiede sowohl zum älteren als auch zum neuen deutschen Aktienrecht sollen im folgenden einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

A. Der Vorstand.

(Verwaltungsrat).

§ 6

I. Allgemeines.

Nach dem deutschen und türkischen Recht haben die Verwaltungsorgane die Aufgabe, die Gesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes (im türkischen Handelsgesetzbuch „Verwaltungsrat" genannt) müssen natürliche Personen sein. Juristische Personen sind daher als Mitglieder unzulässig. Es ist selbstverständlich, daß die Mitglieder außerdem geschäftsfähig sein müssen[2]). Für das türkische Recht ist noch zu bemerken, daß der Vorstand, dessen Mitglieder stets Aktionäre sein müssen, praktisch meist durch Direktoren vertreten wird[3]).

2) Vgl. für das deutsche Recht Karl Lehmann, 3. Aufl., S. 349; Könige, Teichmann, 2. Aufl., S. 426.

3) Vgl. S. 26 dieser Arbeit.

§ 7

II. Bestellung und Abberufung des Vorstandes (Verwaltungsrates).

1. Bestellung.

Das ältere deutsche Aktienrecht enthielt keine nähere Bestimmung über die Bestellung des Vorstandes. Die Satzung mußte festlegen, wer den Vorstand zu bestellen hatte, die Gründer, die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat (§ 182, Abs.II, 4 HGB.).

In der Praxis wurde der Vorstand meistens vom Aufsichtsrat bestellt. Enthielt die Satzung keine Bestimmung, was praktisch kaum vorkam, so galt subsidiär § 27 BGB.: Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu bestellen.

Nur bei der Simultangründung gehörte die Bestellung des ersten Vorstandes zur Zuständigkeit der Gründer, bei der Sukzessivgründung aber zur Zuständigkeit der Generalversammlung, wenn nicht die Satzung die Bestellung einem anderen Organ als der Generalversammlung übertrug[4]) (§ 190 HGB.).

In der Türkei richtet sich die Bestellung des Verwaltungsrats nach dem Gesetz. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die von den Gründern festgelegten Statuten bezeichnet werden[5]) (Art. 312 türk. HGB.). Sind sie in der Satzung nicht bezeichnet, so werden sie von der Gründungsgeneralversammlung gewählt[6]) (Art. 292 türk. HGB.).

Das türkische Recht kennt noch eine besondere Bestimmung, die dem deutschen Recht unbekannt ist: Wenn ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat durch Tod oder aus einem anderen Grunde ausscheidet, wählen die übrigen Mitglieder aus dem Kreise der Aktionäre provisorisch ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat und beantragen seine Bestätigung in der nächsten Generalversammlung (Art. 316 türk. HGB.).

Nach dem neuen deutschen Aktiengesetz erfolgt die Bestellung regelmäßig durch den Aufsichtsrat (§ 75, Abs. I, 1, AktG.).

Nur ausnahmsweise, wenn die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen, kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten für die Zeit bis zur Behebung des Man-

---

4) Vgl. Lehmann, Karl, 2. Aufl., S. 322; Molitor, S. 6.
5) Vgl. Hallstein, S. 285.
6) Vgl. Hallstein, S. 286.

gels die Bestellung durch das Gericht vorgenommen werden (§ 76 AktG.).

Obgleich die Vorschrift des § 76 neu eingeführt ist, bringt sie keine Neuerung, denn die Vorschrift entspricht dem § 29 des BGB., der subsidiär anwendbar war.

Das türkische Recht hat eine entsprechende Bestimmung über die Bestellung des Verwaltungsrates durch das Gericht nicht getroffen. Eine solche Bestimmung wäre aber notwendig, weil das türkische ZGB. keine dem § 29 des deutschen BGB. entsprechende Regelung der gerichtlichen Bestellung des Vorstandes kennt, obwohl der türkische Verwaltungsrat die gesetzliche Mindestzahl von 3 Mitgliedern haben muß. Wenn nun alle Verwaltungsratsmitglieder in der Fabrik oder auf der Reise durch ein Unglück zu gleicher Zeit ums Leben kommen, dann entsteht die Frage, wer nun die Gesellschaft vertreten und die Geschäftsführung übernehmen soll. Eine Ergänzung des Vorstandes durch provisorische Zuwahl und spätere Bestätigung durch die Generalversammlung ist nicht möglich, weil kein Vorstandsmitglied mehr vorhanden ist. Auch der Aufsichtsrat kann nach türkischem Recht den Vorstand nicht bestellen. Er muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die ihrerseits den Vorstand zu wählen hat. Diese Art der Neubestellung ist sehr kompliziert und langwierig. In der Zwischenzeit ist die Gesellschaft verwaist.

Der Fall, daß sämtliche Vorstandsmitglieder fortfallen, wird allerdings selten vorkommen. In den übrigen Fällen ist eine dem § 29 des deutschen BGB. oder § 76 AktG. entsprechende Bestimmung entbehrlich, weil, wie eben ausgeführt, bei Ausfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die übriggebliebenen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch eigene Wahl ergänzen können.

Während die Mitglieder des Vorstandes im deutschen Recht nicht Aktionäre zu sein brauchen, müssen sie im türkischen Recht Aktionäre sein[7]) (§ 231, Abs. II HGB.; § 70, Abs. II, AktG.; Art. 312 türk. HGB.), und zwar muß jedes Mitglied des Verwaltungsrates mindestens $^1/_{100}$ des Grundkapitals der Gesellschaft besitzen und für die Dauer seines Amtes bei der Gesellschaft hinterlegen. Wenn der hundertste Teil des Grundkapitals mehr als 2500 türkische Pfund ausmacht, brauchen die Mitglieder nur diese Summe zu hinterlegen[8]) (Art. 313). Die hinterlegten Aktien dienen als Pfand für die Sicherung der Ansprüche, die der Gesellschaft aus Pflichtverletzungen der Verwaltungsratsmitglieder entstehen können. Diese Regelung hat sich m. E. bewährt. Sie trägt dazu bei, die Mitglieder des Verwaltungsrats zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten im Interesse der übrigen Aktionäre anzuhalten.

---

7) Vgl. Hallstein, S. 287.
8) Vgl. Hallstein, S. 288.

Der Verwaltungsrat der türkischen Aktiengesellschaft wählt jedes Jahr aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter[9]) (Art. 315 türk. HGB). Das heutige deutsche Aktienrecht hat gegenüber dem früheren Recht eine wichtige neue Vorschrift gebracht. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzer des Vorstands ernennen. Dieser Vorsitzer hat die alleinige Entscheidungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand, wenn die Satzung nichts Anderes bestimmt (§ 70, II, § 75, II, AktG.). Eine solche Entscheidungsbefugnis hat der Vorsitzer nach türkischem Recht nicht.

2. Abberufung.

Die Bestellung zum Vorstand war nach dem früheren deutschen Recht jederzeit widerruflich (§ 231, III HGB.). Es brauchte kein wichtiger Grund vorzuliegen.[10]) Eine Bestimmung darüber, wem das Recht der Abberufung zusteht, hatte das frühere Recht nicht getroffen. Dies bestimmte die Satzung. Das Recht der Abberufung soll dasjenige Organ haben, dem die Bestellung zusteht.[11]) In der Türkei steht das Recht zur Abberufung der Generalversammlung zu, und zwar können die Mitglieder des Verwaltungsrates durch Beschluß der Generalversammlung auch dann abberufen werden, wenn sie auch durch die von den Gründern festgelegten Statuten bezeichnet worden sind[12]) (Art. 317, I, türk. HGB.).

Nach dem neuen deutschen Aktiengesetz kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die Ernennung zum Vorsitzer des Vorstandes vom Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund, z. B. Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder eine grobe Pflichtverletzung vorliegt (§ 75, III, AktG.). Der Widerruf steht also nicht mehr wie nach älterem Recht im freien Ermessen der nach der Satzung für die Abberufung zuständigen Stelle.[13])

Die Bestellung wird im deutschen und im türkischen Recht regelmäßig mit dem Ablauf des Anstellungsvertrages endigen. Sie kann aber auch durch Kündigung des Dienstvertrages entsprechend den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen widerrufen werden.

---

9) Vgl. Hallstein, S. 286 ff.; Crestovitsch, S. 139.
10) Vgl. Fischer, Rudolf, S. 215.
11) Vgl. Lehmann, Karl, 3. Aufl., S. 350.
12) Vgl. Hallstein, S. 291.
13) Vgl. Könige, Teichmann-Köhler, AktG., S. 134.

Im türkischen Gesetz ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates entmündigt wird, in Konkurs gerät, die Geschäftsfähigkeit verliert oder mit Zuchthaus bestraft oder wegen bestimmter Vergehen wie Fälschung, Diebstahl, Betrug verurteilt wird, seine Funktion endigt[14]) (Art. 345 türk. HGB.).

Das türkische Gesetz kennt, abweichend vom deutschen Recht, keinen Anspruch auf Entschädigung der abberufenen Aktionäre. Dies ist in Art. 317, II ausdrücklich ausgesprochen und kann durch die Satzung nicht geändert werden.[15])

3. Bekanntmachung der Bestellung und Aenderung des Vorstandes.

Nach älterem und jetzigem deutschen Recht ist die Bestellung und Änderung des Vorstandes und der Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und zu veröffentlichen (§§ 195, II, 4; 198, II; 234 HGB.; § 73 AktG.). Die Vorstandsmitglieder müssen ihre Unterschrift bei dem Gericht zeichnen. Anmeldepflichtig ist der Vorstand.[16])

Das türkische Gesetz hat leider keine Bestimmung über die Anmeldung des Verwaltungsrates zum Handelsregister festgelegt. Das ist umso auffallender, als das türkische Gesetz im übrigen fast die gleichen Bestimmungen über die Anmeldepflichten (z. B. des Aufsichtsrates — Art. 352 —) trifft wie das deutsche Gesetz. Dieser Mangel bringt eine große Unsicherheit für Dritte mit sich, die mit der Gesellschaft in Rechtsbeziehung treten. Bei einer Reform des türkischen Aktienrechts müßte eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes vorgenommen werden.

14) Vgl. Hallstein, S. 291.
15) Vgl. Hallstein, S. 291.
16) Vgl. Fischer, Rudolf, S. 222; Könige, Teichmann-Köhler, AktG., S. 130.

§ 8

III. Zahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

(Verwaltungsratsmitglieder).

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand besteht nach früherem und heutigem deutschen Recht aus einer oder mehreren Personen. Hierüber trifft das Statut nähere Bestimmungen (§ 231, II, HGB.; § 70, II, 1, AktG.). In der Türkei dagegen muß der Verwaltungsrat gesetzlich mindestens drei Personen umfassen.[17]) (Art. 312 türk. HGB.)

2. Die Amtsdauer des Vorstandes.

Dem früheren deutschen Aktienrecht war eine Zeitgrenze für die Amtsdauer des Vorstandes unbekannt. Das neue deutsche Aktiengesetz läßt eine Bestellung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu. Doch ist eine wiederholte Bestellung nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Nach türkischem Recht werden die Mitglieder des Verwaltungsrates auf höchstens drei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 314 türk. HGB.).

§ 9

IV. Vertretung und Geschäftsführung des Vorstandes.

(Verwaltungsrates).

1. Allgemeines.

Im älteren und neuen Aktienrecht Deutschlands ebenso wie im Aktienrecht der Türkei ist der Vorstand (Verwaltungsrat) das Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Aktiengesellschaft. Beide Begriffe müssen, auch wenn sie praktisch viel-

17) Vgl. Hallstein, S. 287.

fach ineinander übergehen, bei der Betrachtung von einander geschieden werden. Hierbei ist insbesondere die Vertretungsmacht und die Geschäftsführungsbefugnis einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

2. Vertretung.

a) Umfang der Vertretungsmacht.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach deutschem und türkischem Recht gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnis.[18]) (§ 231, I, HGB.; § 71, I, AktG.; Art. 318 türk. HGB.). Er ist aber nicht etwa das ausschließliche Vertretungsorgan der Gesellschaft. In Ausnahmefällen steht auch anderen Organen eine Vertretungsbefugnis zu[19]).

Nach früherem und heutigem deutschen und ebenso nach türkischem Recht hat der Vorstand ausnahmsweise keine Vertretungsbefugnis bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und bei Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen diese. In diesen Fällen ist der Aufsichtsrat befugt, die Aktiengesellschaft zu vertreten (§ 247 HGB.; § 97 AktG.; Art. 337 türk. HGB.). Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied gegen einen Generalversammlungsbeschluß die Anfechtungsklage erhebt[20]).

Im früheren und heutigen deutschen Recht hat der Vorstand im übrigen unbegrenzte Vertretungsmacht. Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann nach außen nicht beschränkt werden. Eine Beschränkung durch die Satzung, den Aufsichtsrat oder einen Generalversammlungsbeschluß ist Dritten gegenüber unwirksam, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht und die Mitwirkung anderer Verwaltungsträger der Gesellschaft anordnet.[21]) (§§ 231, I, 235, II HGB.; §§ 71, 74 AktG.).

Im türkischen Recht ist der Verwaltungsrat nach Art. 319 befugt, alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Er kann auch Vergleiche schließen und Schiedssprüche annehmen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Die durch Satzungen und Beschlüsse der Generalversammlung — nicht des Aufsichtsrates, da dieser nach tür-

18) Vgl. R. Fischer, S. 224.
19) Vgl. Staub-Pinner, S. 219; E. E. Hirsch, S. 246.
20) Näheres darüber S. 51 ff. dieser Arbeit.
21) Vgl. R. Fischer, S. 225; Staub-Pinner, § 235, Anm. 15.

kischem Recht ein reines Kontrollorgan ist — auferlegte Beschränkung dieser Befugnis hat keine rechtliche Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten. Insoweit besteht Übereinstimmung zwischen den beiden Rechtsystemen.

Der türkische Gesetzgeber hat jedoch einen Punkt abweichend vom deutschen Recht geregelt. Im deutschen Recht ist es gleichgültig, ob dem Dritten die Beschränkung der Vertretungsbefugnis bekannt war[22]), es sei denn, daß der Dritte durch sein Verhalten gegen die guten Sitten verstößt und dem anderen dadurch vorsätzlich Schaden zufügt (§ 826 deutsches BGB.). Nach dem türkischen Zivilgesetzbuch aber ist entsprechend dem schweizerischen Vorbild[23]) eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Vertreter von juristischen Personen, hier also des Verwaltungsrates, Dritten gegenüber wirksam; allerdings nur, wenn der Dritte nicht gutgläubig war (Art. 319 türk. HGB.)[24]).

Nur in Ausnahmefällen, sowohl im deutschen als auch im türkischen Recht, bestehen gesetzliche Beschränkungen der Vertretungsmacht. Ausnahmen sind z. B. in den §§ 205, 207, 247, 270, 279, 303 HGB.; §§ 45, 80, 84 Abs. 4, 97, 99, 124, 122 Abs. 2, 174, 252 AktG.; Art. 289, 293, 337 türk. HGB. enthalten[25]).

b) Die Vertretungsmacht bei mehrgliedrigem Vorstand.

Das frühere und heutige deutsche, ebenso wie das türkische Recht bestimmen, daß die Vertretung dem Vorstand grundsätzlich nur in der Gesamtheit zusteht, und zwar bedarf jedes Rechtsgeschäft der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Sie müssen also gemeinschaftlich handeln und die Willenserklärungen im Namen der Gesellschaft zusammen unterzeichnen, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist[26]), (§ 232, I, HGB.; § 71, II, AktG.; Art. 320 türk. HGB.).

---

22) Vgl. RG 73, 375; Staub-Pinner § 235, Anm. 15.

23) Das türkische Zivilgesetzbuch vom 20. 9. 1926 entspricht — von wenigen Ausnahmen abgesehen — dem schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. 12. 1907.

24) Nach Art. 2 türk. ZGB. (Art. 2 schweizerisches ZGB.) hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte nach Treu und Glauben zu handeln. Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person knüpft, wird der gute Glaube nach schweiz. Recht vermutet (Art. 3, schweiz. Zivilgesetzbuch).

25) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 10 zu § 235; Schlegelberger, Anm. 11 zu § 74; E. E. Hirsch, S. 245.

26) Vgl. Lehmann Karl, S. 257 ff.; Könige-Teichmann-Köhler AktG., S. 124; R. Fischer, S. 2226 ff; Hallstein, S. 295; E. E. Hirsch, S. 247.

Im früheren und heutigen deutschen Recht kann die Satzung oder, wenn die Satzung ihn hierzu ermächtigt hat, der Aufsichtsrat für die Vertretungsbefugnis des mehrgliedrigen Vorstandes eine abweichende Regelung festlegen, nämlich jedem einzelnen Vorstandsmitglied oder einem Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem Prokuristen Vertretungsmacht geben (§ 232, II HGB.; § 71, III AktG.).

Im türkischen Recht aber kann man die gesetzliche Gesamtvertretung nur durch die Satzung ändern, der Aufsichtsrat kann auch durch die Satzung hierzu nicht ermächtigt werden (Art. 320 türk. HGB.).

Im deutschen ebenso wie im türkischen Recht haben die Vorstandsmitglieder in der Weise zu zeichnen, daß sie bei ihrer Unterschrift zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen. (§ 233 HGB.; § 72 AktG.; Art. 221 türk. HGB.).

Das deutsche Recht bestimmt hinsichtlich der Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft, daß die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes genügt. (§ 232, I, 3 HGB.; § 72, II, 3 AktG.). Das türkische Recht kennt eine solche Bestimmung nicht. Der türkische Gesetzgeber hat es offenbar übersehen, für diesen Fall Vorsorge zu treffen. Es entsteht die Frage, ob auch hier zur Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft die Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied genügt. Die Frage ist strittig. Im türkischen Gesetz gibt es eine Bestimmung, wonach bei Auflösung einer Aktengesellschaft die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einem Liquidator genügt. Diese Bestimmung wird man m. E. analog auf den strittigen Fall anwenden können. Dann würde die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zur rechtswirksamen Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft genügen.

3. Geschäftsführung.

a) Allgemeines.

Der Vorstand hatte nach früherem deutschen Recht die laufenden Geschäfte selbständig wahrzunehmen, denn der Vorstand war das ordentliche geschäftsführende Organ der Gesellschaft, sofern gewisse Geschäfte durch das Gesetz oder die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen waren[27]). Aber das oberste Organ der Aktien-

27) Vgl. Lehmann Karl, 2. Aufl., S. 282.

gesellschaft, bei der der Schwerpunkt aller Entscheidungen lag, war die Generalversammlung, das zweite der Aufsichtsrat. Der Vorstand kam an dritter Stelle[28]). Unter Ausnutzung der Bestimmung des § 246, III HGB. wurde die Geschäftsführung in der Praxis durch die Satzung oft weitgehend dem Aufsichtsrat übertragen, sodaß es vorkam, daß der tatsächliche Schwerpunkt der Geschäftsführung nach innen nicht im Vorstand, sondern in der Generalversammlung oder im Aufsichtsrat lag[29]).

Dies ist im türkischen Recht nie zulässig gewesen. Hier leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft allein und unter eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung liegt ausschließlich in seiner Hand. Der Aufsichtsrat hat keinerlei Geschäftsführungsbefugnis. Die Aufgabenkreise des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind gesetzlich voneinander scharf getrennt[30]).

Das türkische Recht hat diese Bestimmung aus dem System der romanischen Aktienrechte und zwar nach italienischem und französischem Vorbild übernommen. Zweifellos ist diese Regelung glücklicher als die des früheren deutschen Rechts. Der Aufsichtsrat ist als Überwachungsorgan gedacht. Wie aber kann ein Kontrollorgan in derselben Gesellschaft Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen, ohne daß die Kontrollmöglichkeit gefährdet wird. Denn, wenn der Aufsichtsrat Geschäfte führen darf, dann entsteht die Frage, wer die vom Aufsichtsrat geführten Geschäfte prüfen und überwachen soll. Diesen Erwägungen hat das neue deutsche Aktiengesetz Rechnung getragen und gegenüber dem früheren deutschen Recht eine grundlegende Neuerung getroffen, indem es die Geschäftsführung ganz dem Vorstand übertragen hat. Nach §§ 70 Abs. I u. 95 Abs. V, des neuen Aktiengesetzes können Aufgaben der Geschäftsführung nicht mehr dem Aufsichtsrat übertragen werden. Durch Satzung oder Aufsichtsrat kann lediglich bestimmt werden, daß der Vorstand gewisse Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen soll. Das bedeutet aber keine Übertragung der Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet die Geschäfte vielmehr unter eigener Verantwortung und ist deshalb auch nicht an Weisungen des Aufsichtsrates gebunden[31]). Hier stimmt heute das türkische Recht also nicht mit dem früheren, wohl aber mit dem neuen deutschen Aktienrecht überein.

---

28) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 1 zu § 235.
29) Vgl. Lehmann Karl, 2. Aufl., S. 283.
30) Vgl. oben S. 15 dieser Arbeit.
31) Vgl. Könige, Teichmann-Köhler AktG. S. 124; Wilhelmi S. 248.

b) Umfang der Geschäftsführungsbefugnis.

Im früheren und neuen deutschen, ebenso wie im türkischen Recht richten sich die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung nach Gesetz und Statut. Dem Verwaltungsrat steht grundsätzlich die Gesamtgeschäftsführung zu. Nach dem Gesetz sind die Vorstandsmitglieder alle zusammen zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet. Das Statut aber kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Rechtsgeschäfte oder eine Art von Rechtsgeschäften allein vorzunehmen.[32]) (§ 231 HGB.; § 71 AktG.; Art. 318 türk. HGB.).

Nach türkischem Recht kann außerdem der Verwaltungsrat seine gesamten Befugnisse auf einen oder mehrere seiner Mitglieder übertragen[33]) Art. 347 türk. HGB.). Im deutschen Recht gilt dies nur für einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften (§ 232 Abs. 1 Satz 2 HGB.).

Das türkische Recht kennt abweichend vom deutschen Recht, nach italienischem Vorbild (Art. 148 ital. AktG.), noch die Möglichkeit, die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die Satzung oder einen Beschluß der Generalversammlung einem Direktor zu übertragen (Art. 338 türk. HGB.). Ist in der Satzung nichts Anderes bestimmt, so kann auch der Verwaltungsrat eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat anzugehören braucht, zum Direktor ernennen (und auch wieder abberufen). Die Abberufung ist jederzeit zulässig. Die Ernennung bzw. Abberufung ist zum Register anzumelden und bekannt zu machen. (Art. 340 türk. HGB.) Der Direktor darf nicht für längere Zeit ernannt werden, als die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt. Er braucht nicht Aktionär der Gesellschaft zu sein. Ist er Aktionär, so hat er wegen seiner Abberufung keinen Anspruch auf Schadensersatz (Art. 342 türk. HGB.). Er kann seinerseits seine Befugnisse nicht weiter übertragen, es sei denn, daß es sich um geringfügige Angelegenheiten handelt (Art. 341 türk. HGB.). Durch diese Bestimmungen ermöglicht es das türkische Gesetz, welches ja zwingend vorschreibt, daß der Verwaltungsrat aus Aktionären bestehen muß, die Entlastung dieser Aktionäre von der Geschäftsführung und die Übertragung der Geschäfte an einen Nichtaktionär, der Die Sonderfragen der Haftung, die sich hieraus ergeben, werden später (S. 43) mit den übrigen Haftungsproblemen behandelt.

---

32) Vgl. R. Fischer, S. 292; Staub-Pinner, Anm. 8 zu § 231; E. E. Hirsch, S. 248.

33) Vgl. Hallstein, S. 99.

c) Die Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis.

Eine Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis ist sowohl nach früherem und neuem deutschen als auch nach türkischem Recht zulässig. Eine solche Beschränkung ist nur für die Frage der Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft von Bedeutung; für die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes ist sie ohne Belang[34]). Sie ist insbesondere im Außenverhältnis von keinerlei Wirkung.

Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis konnten nach früherem deutschen Recht auf Gesetz[35]), auf Satzung, auf Beschluß der Generalversammlung oder auf Dienstvertrag beruhen. In der Praxis mußte der Vorstand auch im Rahmen seiner Zuständigkeit, d. h. seiner Geschäftsführungsbefugnis den Beschlüssen der Generalversammlung und den Weisungen des Aufsichtsrats Folge leisten[36]) (§ 235 HGB.).

Das türkische Recht gibt dem Verwaltungsrat bestimmte Befugnisse, z. B. Vergleiche zu schließen und Schiedssprüche anzunehmen[37]), die ihm im Außenverhältnis weder durch Statut noch durch Generalversammlung genommen oder eingeschränkt werden können (Art. 319, Abs. II, türk. HGB.). Im neuen deutschen Recht ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, die ihm durch die Satzung oder den Aufsichtsrat auferlegten Beschränkungen der Vertretungsbefugnis zu beachten. Durch die Hauptversammlung kann aber im Gegensatz zum früheren Recht eine Beschränkung der Geschäftsführung im Einzelfalle nicht mehr erfolgen[38]) (§ 74 AktG.).

d) Die Geschäftsführungspflicht des Vorstandes.

Im früheren und neuen deutschen sowie im türkischen Recht sind folgende Geschäftsführungspflichten des Verwaltungsrates besonders hervorgehoben:

Der Vorstand hat die erforderlichen Bücher der Gesellschaft zu führen (§ 239 HGB.; § 82 AktG.; Art. 327 türk. HGB.). Außer der Führung dieser Bücher, die jeder Kaufmann üblicherweise zu führen hat, verpflichtet das türkische Recht den Verwaltungsrat

---

34) Vgl. Schlegelberger, S. 323.

35) Nach § 238 HGB. durfte z. B. der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Prokuristen bestellen.

36) Vgl. R. Fischer, S. 226; Staub-Pinner, S. 235.

37) Vgl. S. 22 ff. oben dieser Arbeit.

38) Vgl. Könige Teichmann-Köhler AktG., S. 131 und 172.

noch ausdrücklich zur Führung folgender besonderer Bücher: das Aktionärenbuch, das Vor- und Zuname, Firma und Wohnsitz der einzelnen Aktionäre enthält, das Protokollbuch über die Beratung und Tagungen der Generalversammlung, und das Buch, das die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates enthält.

Nach türkischem Recht muß der Verwaltungsrat ferner der Generalversammlung über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft am Ende jedes Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht erstatten (Art. 329 türk. HGB.). Dies entspricht auch dem deutschen Recht § 260 Abs. II der in der Novelle von 1931 neu gefaßt und in dieser Fassung im wesentlichen ins Aktiengesetz übernommen wurde (§ 127 AktG.). Außerdem führte die Novelle 1931 die Vorschrift ein, daß der Vorstand dem Aufsichtsrat vierteljährlich Berichte zu erstatten hat (§ 239a HGB.; § 81 AktG.). Die Einführung dieser zwingenden Bestimmung ins türkische Recht ist zu empfehlen. Mehrmalige Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres wird übrigens auch in der Türkei praktisch vielfach geübt.

Nach türkischem Recht muß der Verwaltungsrat in einer bestimmten Zeit die Jahresbilanz aufstellen und sie mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre auflegen (Art. 327 türk. HGB.). Er muß auch die Höhe der Rücklagen und die Verteilung des Gewinns vorschlagen (Art. 329 türk. HGB.). Andere Vorschriften als die oben erwähnten Bestimmungen über den Jahresabschluß und über die Geschäftsberichterstattung des Vorstandes enthält das türkische Gesetz nicht.

Diese Vorschriften genügen nicht, sie sind auch zu allgemein gehalten. Der türkische Gesetzgeber muß diese Bestimmung wegen des großen Interesses, das die Öffentlichkeit an einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung der Gesellschaft hat, sobald wie möglich ergänzen und erneuern. Als das alte türkische Handelsgesetz 1926 beseitigt und nach deutschem Vorbild erneuert wurde, enthielt auch das deutsche HGB. noch keine ausreichenden Bestimmungen. Erst durch die Aktiennovelle von 1931 (§§ 260, 260a, 260b, 261—261e HGB.) wurde hier Wndel geschaffen. Hieraus erklärt sich das Fehlen entsprechender Bestimmungen im türkischen Recht.

Im heutigen deutschen Aktienrecht sind alle diese Vorschriften in einem selbständigen Teil des Gesetzes zusammengefaßt und z. T. noch erweitert worden. Nach diesen neuen Vorschriften muß der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres aufstellen und dem Aufsichtsrat vorlegen (§§ 125 Abs. I; 127, I, AktG.) sowie ferner einen Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Ausichtsrat und mit

dessen Bericht der Hauptversammlung vorlegen (§ 126, Abs. II, AktG.).

Als weitere Geschäftsführungspflichten des Vorstndes sind in den Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben: Die Veröffentlichung und nötigenfalls die Eintragung und Bekanntmachung eintragungspflichtiger Änderungen im Handelsregister (§ 33 HGB.; § 28 AktG.; Art. 43 türk. HGB.); die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung (§ 253 HGB.; § 105 AktG.; Art. 362 türk. HGB.), die Bestellung des Konkursantrages bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (§ 240 HGB.; § 83 AktG..; Art. 355 türk. HGB.), die Bestellung und Abberufung der Angestellten, insofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist[39]) (Art. 340 u. 344 türk. HGB.).

§ 10

V. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.

1. Sorgfaltspflicht.

Nach dem früheren deutschen Recht haben die Mitglieder des Vorstandes bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 241, Abs. I, HGB.), d. h. also nicht die Sorgfalt, die dieser in seinen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sondern die, die im normalen Verkehr für erforderlich gilt[40]). Im türkischen Recht (Art. 326) sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zu derjenigen Sorgfalt verpflichtet, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

Das heutige deutsche Aktienrecht hält an der Regelung des alten Rechtes fest, jedoch ist die Sorgfaltspflicht in einzelnen Punkten schärfer umrissen. § 84 bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu beobachten haben[41]).

---

39) Im türkischen Recht ist dem Vorstand dieses Recht ausdrücklich übertragen.

40) Vgl. R. Fischer, S. 231.

41) Vgl. Könige Teichmann-Köhler, S. 146.

2. Verantwortlichkeit.

a) Allgemeines.

Nach früherem und heutigem deutschen und nach türkischem Recht haften die Vorstandsmitglieder wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten zivil- und strafrechtlich. Die zivilrechtliche Haftung leitet sich aus den speziellen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen und türkischen Handelsgesetzbuches, aus dem Vertragsverhältnis, das zwischen Gesellschaft und Vorstandsmitglied besteht, sowie den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des deutschen BGB. (§§ 823ff.), des türkischen ZGB. (§ 48), des türkischen Obligationengesetzbuches (§§ 41 ff.) ab. Die strafrechtliche Haftung ist begründet in den einschlägigen Bestimmungen des deutschen und türkischen HGB., des deutschen Aktiengesetzes und des deutschen und türkischen Strafgesetzbuches.

b) Folgen der Pflichtverletzung.

Nach früherem deutschen Recht haften die Mitglieder des Vorstandes bei jeder vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung ihrer Obliegenheiten gegenüber der Gesellschaft und in bestimmten Fällen subsidiär den Gesellschaftsgläubigern gegenüber auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner. Die Haftung besteht also sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch ausnahmsweise gegenüber den Gläubigern, nicht aber gegenüber einzelnen Aktionären. Insbesondere sind die Vorstandsmitglieder nach § 241, Abs. III, HGB. zum Ersatz verpflichtet, wenn sie:

1. von den Aktionären gemachte Einlagen (§ 213) an die Aktionäre zurückgezahlt haben (außer nach § 288);
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteil gezahlt haben (außer nach §§ 214, 215);
3. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder des höheren Ausgabebetrages ausgegeben haben (außer nach § 179, III u. IV);
4. das Gesellschaftervermögen verteilt oder das Grundkapital teilweise zurückgezahlt haben (außer nach §§ 216, 289, IV, 301, 303, III und 306, IV);
5. bei Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung der Gesellschaft Zahlungen gemacht haben (§ 240, II), soweit diese

mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht vereinbar sind[42]).

Im allgemeinen sind die Vorstandsmitglieder bei Verletzung ihrer Obliegenheiten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern nicht verantwortlich. Aber in den im § 241, III aufgeführten Sonderfällen kann ein Gläubiger der Gesellschaft, den dieser zustehenden Ersatzanspruch gegen die Vorstandsmitglieder in eigenem Namen geltend machen, soweit er von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen kann.

Das neue deutsche Aktienrecht hält in Übereinstimmung mit dem früheren Recht an dem Verschuldensgrundsatz fest. Jedoch zeigt es wichtige Neuerungen gegenüber dem früheren Recht. Hierher gehört zunächst das unmittelbare Klagerecht des Gesellschaftsgläubigers. Es ist nicht auf die im § 241, III angeführten Sonderfälle beschränkt geblieben, sondern es gilt auch für alle anderen Fälle schuldhafter Pflichtverletzung, wenn die Mitglieder des Vorstandes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben, wobei die Vorstandsmitglieder nachzuweisen haben, daß sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft (§ 84, VI, S. 2 AktG.). Ferner sind eine Reihe von Streitfragen gesetzlich geregelt, die schon durch die Rechtssprechung im gleichen Sinne entschieden waren[43]).

Im türkischen Recht ist die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht wie im deutschen Recht geregelt, sondern an das schweizerische und italienische Recht angelehnt[44]). Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften, wie Art. 332, I ausdrücklich hervorhebt, für die im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte nicht persönlich[45]). Jedoch haften sie den Gesellschaftern und Dritten gegenüber solidarisch für (Art. 332, II):

1. die Richtigkeit der von den Gesellschaftern geleisteten Einzahlungen;
2. die Ausschüttung der Dividenden in den Grenzen des tatsächlichen Reingewinns (Verbot von Zinszahlungen aus dem Kapital);

---

42) Vgl. R. Fischer, S. 231; K. Lehmann, 2. Aufl., S. 260; Staub, § 241 Anm. 4—7.

43) Vgl. die amtliche Begründung zu § 84 AktG.

44) Vgl. Art. 671—675 schweiz. Obligationengesetz; Art. 147 ital. HGB.

45) Vgl Hallstein, S. 306.

3. das Vorhandensein und die richtige Führung der von dem Gesetze vorgeschriebenen Bücher;
4. die genaue Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
5. die pünktliche Beobachtung der Pflicht, die ihnen durch das Gesetz und die Statuten auferlegt wird[46]).

Ein bedeutsamer Unterschied des türkischen Rechts zum deutschen Recht besteht darin, daß der türkische Verwaltungsrat den Dritten in gleicher Weise solidarisch verantwortlich ist wie gegenüber der Gesellschaft, daß also dritte Personen auch gegenüber den Verwaltungsmitgliedern ihr Klagerecht geltend machen können, ohne vorher die Gesellschaft anzugehen, während im deutschen Recht ein Ersatzanspruch von Dritten nur geltend gemacht werden kann, wenn und soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Im türkischen Recht sind ferner, im Gegensatz zum deutschen Recht, die Verwaltungsratsmitglieder auch den einzelnen Aktionären gegenüber verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (Art. 332, Abs. V[47]). Die Aktionäre haben demnach das Recht, gegen die Verwaltungsmitglieder unmittelbar eine Schadenersatzklage zu erheben. Dagegen haften im deutschen Recht die Vorstandsmitglieder gegenüber den einzelnen Aktionären überhaupt nicht, auch wenn diese durch eine Pflichtverletzung des Vorstandes geschädigt worden sind. Statt dessen gibt das deutsche Recht einer Minderheit von mindestens einem Zehntel des Grundkapitals das Recht, einen Ersatzanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand geltend zu machen (§ 268, II HGB.; § 122, II AktG.).

Es scheint mir, daß das türkische Haftungssystem der Verwaltungsratsmitglieder nicht glücklich geregelt ist. Die un-

46) Vgl Hallstein, S. 304 ff.; G. Crestovitsch, S. 139; E. E. Hirsch S. 254.

47) Diese Regelung ist mit einzelnen Abweichungen aus dem schweizerischen Aktienrecht übernommen worden. Nach schweiz. Recht sind die Verwaltungsorgane gegenüber der Gesellschaft für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet (Art. 673 schweiz. O.R.). Für absichtliche Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten haften sie auch den einzelnen Aktionären (Art. 674 schweiz. O.R.). „Dem einzelnen Aktionär und dem Gesellschaftsgläubiger steht ein Klagerecht selbst dann zu, wenn ein Beschluß der Generalversammlung die schadensersatzpflichtigen Personen ihrer Verantwortlichkeit entbunden hat" (vgl. A. Curtie, S. 148). Das türkische Gesetz sieht vom Erfordernis der absichtlichen Pflichtverletzung ab, geht also noch über das schweizerische Recht hinaus.

mittelbare Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates den Aktionären und Dritten gegenüber steht im Widerspruch zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die juristische Person. Wenn auch eine Pflichtverletzung der Verwaltungsratsmitglieder nicht nur die Gesellschaft, sondern zugleich auch die Aktionäre und Dritte schädigen kann, so sind die Verwaltungsratsmitglieder doch nur Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft, nicht aber des einzelnen Aktionärs oder eines Dritten. Zwischen diesen und den Verwaltungsratsmitgliedern besteht ja keinerlei Vertragsverhältnis, auf dessen Grundlage sie den Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber eine unmittelbare Schadenersatzklage gründen könnten. Man kann daher die unmittelbare Haftung nur als Ausnahmefall und subsidiär zulassen, soweit die wirtschaftlichen Zusammenhänge dies fordern, wie es im deutschen Recht geschehen ist.

Wenn im früheren und neuen deutschen und auch im türkischen Recht die Vorstandsmitglieder die Geschäfte und Aufgaben unter sich verteilt haben, so tritt die gesamtschuldnerische Haftung nicht ein, sondern es haftet nur das Mitglied, welchem die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Geschäfte übertragen worden ist[48]) (Art. 332 türk. HGB.; § 241, II HGB.; § 84, II, 1 AktG.).

Außerdem haften nach türkischem Recht (Art. 333, 334 und 335 türk. HGB.) die neuernannten Mitglieder des Verwaltungsrates mit ihren Vorgängern als Gesamtschuldner, wenn sie pflichtwidrige Handlungen ihrer Vorgänger nicht durch einen ins Protokoll einzutragenden Widerspruch beanstanden oder den Aufsichtsrat schriftlich darüber benachrichtigen[49]).

Im früheren und neuen deutschen Recht trifft die gleiche Haftung, wie die Vorstandsmitglieder, auch die Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern (§ 242 HGB.; § 85 AktG.). Nach türkischem Recht (Art. 338 und 339 türk. HGB.) haftet auch der Direktor[50]) Dritten und den Gesellschaftern gegenüber, sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates, wenn er sich die im Art. 332 aufgeführten Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt. Abweichend vom deutschen Recht gilt also auch hier das oben (S. 30) von der unmittelbaren Haftung Gesagte. Die Aufsicht, die der Verwaltungsrat über die Gechäftsführung des Direktors auszuüben hat, befreit den Direktor nicht von der Haftung. Die Ver-

48) Vgl. Fischer, S. 232; Staub-Pinner, Anm. 7 zu § 241; E. E. Hirsch, S. 254.

49) Vgl. Hallstein, S. 306; E. E. Hirsch, S. 255.

50) Nach dem türkischen Recht kann die Verwaltung der Gesellschaft vom Verwaltungsrat einem Direktor, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist, übertragen werden; vgl. S. 26 oben dieser Arbeit.

waltungsratsmitglieder ihrerseits haften für den durch Verschulden der Direktoren entstehenden Schaden nur der Gesellschaft gegenüber dann als Gesamtschuldner, wenn sie eine ungeeignete Person zum Direktor ernennen, oder wenn sie unbefugterweise einem Direktor Vollmacht übertragen, oder gegen das Interesse der Gesellschaft verstoßende Handlungen eines Direktors dulden[51]) (Art. 339 türk. HGB.). Die unmittelbare Haftung gegenüber Aktionären und Dritten findet hier nicht statt.

Es scheint mir, daß der Gesetzgeber bei der Regelung der Haftung des Verwaltungsrates und des Direktors nicht konsequent verfahren ist. Er bestimmt einmal, daß die Verwaltungsratsmitglieder und die Direktoren für die von ihnen selbst begangenen Pflichtverletzungen den Gesellschaftern und Dritten gegenüber unmittelbar haften sollen, andererseits aber die Verwaltungsratsmitglieder für die vom Direktor begangenen Pflichtverletzungen nur der Gesellschaft gegenüber als Gesamtschuldner haften brauchen, d. h. nicht unmittelbar gegenüber Gesellschaftern und Dritten. Dies ist wohl daraus zu erklären, daß es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, die von verschiedenen Ländern (Deutschland, Italien, Schweiz und Frankreich) übernommenen Vorschriften miteinander in Einklang zu bringen.

Der deutsche § 241, Abs. V HGB.; § 84 Abs. VI AktG. und der türkische Art. 336 HGB. bestimmen gleichlautend, daß die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften in fünf Jahren verjähren.

3. Die Entlastung des Vorstandes.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt im früheren und neuen deutschen und im türkischen Recht durch Beschluß der Generalversammlung (§ 260 HGB.; § 104 AktG.; Art. 379 türk. HGB.).

Nach ausdrücklicher Vorschrift des türkischen Gesetzes (Art. 379, II türk. HGB.) bedeutet die Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung auch die Entlastung des Verwaltungsrates, wenn bei Genehmigung der Bilanz nichts Gegenteiliges gesagt wird. Enthält aber die Bilanz eine Verschleierung oder Täuschung, so bedeutet die Genehmigung seitens der Generalversammlung keine Entlastung.

Die Bestimmung des § 104 AktG. hat die Neuerung gebracht, daß die Verhandlung über die Entlastung mit der Verhandlung über die Gewinnverteilung verbunden werden soll[52]).

51) Vgl. Hallstein, S. 370; G. Crestovitsch, S. 139.

52) Vgl. Könige Teichmann-Köhler AktG., S. 474; Wilhelmi, Anm. 6 zu § 104.

VI. Vergütung.

Im Hinblick auf die Vergütung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder enthielt § 237 HGB. Vorschriften über die Gewinnanteilsberechnung der Vorstandsmitglieder. Wenn den Mitgliedern des Vorstandes ein Anteil am Jahresgewinn gewährt wurde, war der Anteil von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn zu berechnen, nicht dagegen aus dem Rohgewinn.

Auch nach dem neuen deutschen Aktiengesetz kann den Vorstandsmitgliedern eine Beteiligung am Gewinn für ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Beteiligung am Gewinn soll in der Regel in einem Anteil am Jahresgewinn des Unternehmens bestehen (§ 77, I AktG.), entsprechend dem Gedanken, daß der Vorstand für das Gedeihen des Unternehmens verantwortlich ist. Für die Berechnung des Gewinnanteils bringt das neue Aktiengesetz (§ 77, II) jedoch wichtige abweichende Regelungen gegenüber dem früheren Recht.

Abs. III des § 77 sagt: „Gewinnbeteiligungen sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Aufwendungen zu Gunsten der Gefolgschaft oder von Einrichtungen, die dem gemeinen Wohle dienen". Der Aufsichtsrat und daneben der Staatsanwalt haben dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften innegehalten werden[53]). Für die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder bestimmt ferner § 78, daß diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen müssen[54]).

Das türkische Recht (Art. 331 türk. HGB.) regelt, dem italienischen Recht (Art. 154 ital. Akt. AktG.) folgend, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder anders. Ist in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt, so erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates für jede Sitzung ein Entgelt. Wenn die Höhe der Vergütung nicht in der Satzung festgelegt ist, wird sie von der Generalversammlung bestimmt[55]).

53) Vgl. Könige Teichmann-Köhler AktG., S. 136.
44) Vgl. Wilhelmi, S. 263.
55) Vgl. Hallstein, S. 302; E. E. Hirsch, S. 255.

VII. Wettbewerbsverbot.

Im früheren deutschen Recht (§ 236 HGB.) war es den Vorstandsmitgliedern verboten, ohne Einwilligung der Gesellschaft ein Handelsgewerbe zu betreiben, im Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen und auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilzunehmen. Wenn ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot verstieß, konnte die Gesellschaft Schadensersatz fordern. Die Gesellschaft konnte statt dessen auch verlangen, daß die vom Vorstandsmitglied gemachten Geschäfte als für ihre Rechnung eingegangen gelten sollten, oder daß das Vorstandsmitglied den Gewinn an den für eigene Rechnung gemachten Geschäften herausgab. Die Bestimmung des § 79 des neuen Aktiengesetzes entspricht der Regelung des älteren § 236 HGB., jedoch ist im neuen Recht ausdrücklich bestimmt, daß eine evtl. geschäftliche Betätigung des Vorstandes vom Aufsichtsrat, nicht aber wie im früheren Recht von der Gesellschaft genehmigt werden muß.

Im türkischen Gesetz ist das Wettbewerbsverbot in einer milderen Form als im deutschen Recht aufgenommen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf ohne Genehmigung der Generalversammlung weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte mit der Gesellschaft schließen. In einem solchen Falle kann die Gesellschaft beantragen, daß das Geschäft für nichtig erklärt wird. Die andere Partei hat einen solchen Anspruch nicht (Art. 323 türk. HGB.). Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates ohne Einwilligung der Generalversammlung ein Handelsgewerbe in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung betreibt oder in einer anderen Gesellschaft, die ein Unternehmen derselben Art ist, persönlich haftendes Mitglied wird, kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern oder verlangen, daß sie an dem Gewinn aus der Beteiligung ihrerseits einen Anteil erhält. Dieses Recht können die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Aufsichtsrates geltend machen.

Das türkische Gesetz (Art. 322) bestimmt entsprechend dem italienischen Recht (Art. 150 ital. AktG.) noch ausdrücklich, daß ein Mitglied des Verwaltungsrates an Beratungen, die seine persönlichen Interessen betreffen, nicht teilnehmen darf. In solchen Fällen muß das Mitglied seine entgegenstehenden Interessen anzeigen und in das Protokoll eintragen lassen[56]).

56) Vgl. Hallstein, S. 301.

Nach deutschem Recht verjähren die Ansprüche der Gesellschaft aus Verletzung des Wettbewerbsverbots in drei Monaten nach Kenntnis und ferner ohne Rücksicht auf Kenntnis nach fünf Jahren seit ihrer Entstehung. Nach türkischem Recht verjähren sie in drei Monaten nach Kenntnis und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in einem Jahr von ihrer Entstehung an. (Art. 324 türk. HGB.).

B. Der Aufsichtsrat.

§ 13

1. Begriff des Aufsichtsrats.

Nach deutschem und türkischem Recht ist der Aufsichtsrat ein obligatorisches Kontrollorgan der Aktiengesellschaft. Er hat vor allem die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und zu überprüfen[1]).

Während im früheren deutschen Recht außerdem dem Aufsichtsrat in besonderen Ausnahmefällen auch einzelne Geschäftsführungsbefugnisse zugewiesen und durch die Satzung weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden konnten, ist der Aufsichtsrat im heutigen deutschen ebenso wie im türkischen Recht ein reines Kontrollorgan[2]). Wenn auch im türkischen Recht und im neuen deutschen Aktiengesetz dem Aufsichtsrat in Folge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung einige Verwaltungsauf-

1) Der Aufsichtsrat heißt im türkischen Recht „Murakıp". Das heißt wörtlich Überwachungsorgan. Er ist nicht zu verwechseln mit den Revisoren. Neben den obligatorischen Kontrollorganen kennt das türkische ebenso wie das deutsche Aktienrecht noch andere Prüfungsstellen, die Revisoren. Diese besonderen Revisoren haben die Aufgabe, die Bilanz zu prüfen oder Vorgänge bei der Gründung oder der Geschäftsführung zu untersuchen. Sie werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt (§ 266 HGB.; § 118 AktG.; Art. 349 türk. HGB.) (vgl. K. Lehmann, S. 356; Fischer, S. 252; Hallstein, S. 255 u. S. 310). Diese Revisoren sind auch im türkischen Recht streng von dem Aufsichtsrat zu unterscheiden. Der türkische Murakıp entspricht vielmehr, von den unten aufgeführten Abweichungen abgesehen, dem deutschen Aufsichtsrat.

2) Vgl. F. Goldschmit, S. 21; R. Fischer, S. 255; K. Lehmann, 2. Aufl., S. 235; J. Gierke, S. 337; E. E. Hirsch, S. 249.

gaben obliegen, so kann ihm hier doch nie die Bedeutung zukommen, die er im früheren deutschen Recht praktisch meist hatte[3]).

Im deutschen Recht ist der Aufsichtsrat ein Kollegialorgan. Nach dem türkischen Recht aber braucht er nicht notwendigerweise ein Kollegialorgan zu sein[4]), sondern kann auch aus einer Person bestehen.

§ 14

II. Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates.

1. Bestellung.

a) Die Art der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder.

Nach früherem und heutigem deutschen, ebenso wie nach türkischem Recht erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates grundsätzlich durch die Generalversammlung[5]) (§ 243, Abs. 1, HGB.; § 87, Abs. 1, AktG.; Art. 348 türk. HGB.).

In gewissen Fällen wird aber der Aufsichtsrat sowohl nach dem türkischen als auch nach neuem deutschen Recht von anderen Stellen bestimmt. Wird in der Türkei die Stelle eines Aufsichtsrats durch Todesfall oder aus einem anderen Grunde frei, so wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung an seiner Stelle eine andere Person. Besteht der Aufsichtsrat nur aus einer Person und scheidet diese aus einem der oben angeführten Gründe aus, so hat das zuständige Gericht auf Verlangen der Interessierten bis zur nächsten Generalversammlung einen neuen Aufsichtsrat zu ernennen (Art. 353 türk. HGB.).

Fehlt nach dem neuen deutschen Recht die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl Aufsichtsratsmitglieder länger als drei Monate, so hat das Gericht auf Antrag des Vorstandes die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder zu ernennen[6]) (§ 89 Akt.G.). Ferner kann die Satzung bestimmten Aktionären oder jeweiligen Inhabern bestimmter Aktien ein Entsendungsrecht einräu-

---

3) Vgl. S. 25 dieser Arbeit.
4) Vgl. Hallstein, S. 308 G. Crestovitsch, S. 139.
5) Vgl. R. Fischer, S. 242; Schlegelberger-Quassowski, S. 388.
6) Vgl. Wilhelmi, S. 299.

men. Dann sind diese Aktionäre berechtigt, Personen als Aufsichtsratsmitglieder zu benennen (§ 88 AktG.)[7]).

Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats erfolgt im heutigen ebenso wie im früheren deutschen Recht im Falle der Simultangründung durch die Gründer; im Falle der Sukzessivgründung durch die Generalversammlung, die zur Wahl des ersten Aufsichtsrats berufen wird[8]) (§ 190, Abs. 1 u. 2; §§ 23, 30 AktG.).

Im türkischen Recht aber wird der erste Aufsichtsrat in Anlehnung an das italienische Vorbild (Art. 183) stets von der Gründungsgeneralversammlung gewählt[9]) (Art. 292 u. 248 türk. HGB.).

b) Wählbarkeit zum Aufsichtsrat.

Die Frage, wer Mitglied des Aufsichtsrats werden kann, ist im deutschen und im türkischen Recht übereinstimmend gelöst worden. In erster Linie müssen Aufsichtsratsmitglieder geschäftsfähige Personen sein. Ob sie auch natürliche Personen sein müssen, war im früheren deutschen Recht bestritten[10]). Das frühere deutsche ebenso wie das türkische Gesetz haben gegen die Wahl von juristischen Personen in den Aufsichtsrat kein ausdrückliches Verbot ausgesprochen. Meiner Ansicht nach ist die Wahl einer juristischen Person in den Aufsichtsrat unzulässig, denn dies widerspricht der Hauptaufgabe, die das Gesetz dem Aufsichtsrat auferlegt, nämlich der als persönliche Tätigkeit gedachten und nur so wirksam wahrzunehmenden Überwachungspflicht sowie der unter Strafschutz gestellten Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder[11]).

Das neue deutsche Aktienrecht hat dann auch die Streitfrage in diesem Sinne gelöst und ausdrücklich bestimmt, daß eine

7) Die Zahl der so entstandenen Mitglieder darf ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Insbesondere den Bestimmungen des § 88 des neuen deutschen Aktiengesetzbuches kommt eine gewisse Bedeutung zu. Sie erleichtert den Interessenausgleich und die Verwaltung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen (vgl. Könige Teichmann-Köhler AktG., S. 154; H. Wilhelmi S. 296; Schlegelberger, S. 388). Das türkische Recht kennt diese gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen nicht.

8) Vgl. K. Lehmann, 2. Aufl., S. 322; F. Goldschmit, S. 63.

9) Vgl. Hallstein, S. 311.

10) Vgl. F. Goldschmit, S. 52; Staub-Pinner Anm. 4 zu § 243.

11) Vgl. R. Fischer, Anm. 20 zu § 239 HGB.; Cahn, S. 68 ff.; Staub-Pinner, Anm. 5 zu § 182 HGB.; E. E. Hirsch, S. 250; Bilgişin Mehmet Ali S. 52.

juristische Person nicht Aufsichtsratsmitglied sein kann (§ 86 AktG.) [12]).

Es wäre zu wünschen, daß der türkische Gesetzgeber eine ebensolche klare Bestimmung trifft.

Ferner ist im türkischen sowie im früheren und heutigen deutschen Recht ausdrücklich ausgesprochen, daß kein Mitglied des Aufsichtsrates zugleich Mitglied des Vorstandes derselben Gesellschaft oder dauernd Stellvertreter eines solchen Vorstandsmitgliedes sein darf (§ 248 HGB.; § 90 AktG.; Art. 348 türk. HGB.). Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, daß dieselben Personen, die kontrolliert werden, nicht auch kontrollieren können[13]). Ebenso können geschäftsführende Beamte nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Scheidung von Verwaltungs- und Überwachungsfunktion ist im türkischen Recht und im neuen deutschen Aktiengesetz scharf durchgeführt. Im früheren deutschen Recht war der Grundsatz weitgehend durchbrochen[14]).

Das früh e re deutsche und ebenso das türkische Recht bestimmen ferner ausdrücklich, daß aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder, die durch die Generalversammlung noch nicht entlastet sind, nicht zum Aufsichtsrat gewählt werden können[15]) (§ 248, III HGB.; Art. 348 IV türk. HGB.).

Im neuen deutschen Aktiengesetz aber ist diese Vorschrift des § 248, III HGB. nicht übernommen worden. „Seine Aufrechterhaltung war nicht nötig, da die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden. Wählt diese ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat, so spricht sie ihm durch die Wahl ihr Vertrauen aus, und es ist nicht anzunehmen, daß ihm die Entlastung für seine Vorstandstätigkeit später verweigert wird" [16]).

Im türkischen Gesetz (Art. 350) — hier dem italienischen Recht entsprechend — ist noch besonders vorgeschrieben, daß bestimmte Verwandte der Verwaltungsratsmitglieder (Vater, Großvater, Sohn, Enkel, Onkel, Schwiegervater und Schwiegersohn) nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen. Falls dies doch geschieht, müssen sie die Annahme des Amtes verweigern[17]). Im deutschen Recht bilden diese verwandtschaftlichen Verhältnisse keinen Unfähigkeitsgrund.

---

12) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, S. 383.
13) Vgl. Staub-Pinner, S. 173; K. Lehmann, 2. Aufl. S. 360; F. Goldschmidt, S. 50; Hallstein, S. 315.
14) Vgl. S. 25 oben dieser Arbeit.
15) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 8 zu § 248.
16) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, S. 404.
17) Vgl. W. Hallstein, S. 315.

Nach dem früheren deutschen Recht war bis 1931 die Anzahl der Aufsichtsratsposten, die jemand bekleiden konnte, nicht begrenzt. Da es infolgedessen vorkam, daß einzelne Personen eine übermäßig große Anzahl von Aufsichtsratsstellen innehatten (bis zu 80 und 100) und hierdurch eine wirksame Erfüllung der Aufsichtsrats- und Kontrollpflichten illusorisch wurde, beschränkte die Aktiennovelle aus dem Jahre 1931 die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitgliedschaften, die eine Person innehaben konnte, auf zwanzig (Art. 8, III, Akt.-Nov. 1931).

Im neuen deutschen Aktiengesetz ist diese Zahl sogar auf zehn vermindert worden (§ 86, II, 2 AktG.).

Dem türkischen Gesetz ist eine solche Begrenzung unbekannt. Für die türkischen Verhältnisse erscheint eine solche Bestimmung auch nicht erforderlich, da die Gesamtzahl der türkischen Aktiengesellschaften z. B. im Jahre 1926 nur 184 betrug[18]). Auch ist die Kapitalverflechtung nicht so groß, daß die Anhäufung von Aufsichtsratsmitgliedschaften bei einer Person zu befürchten wäre.

Im deutschen ebenso wie im türkischen Recht braucht das Aufsichtsratsmitglied nicht Aktionär der Gesellschaft zu sein, obwohl die Aufsichtsratsmitglieder im praktischen Leben regelmäßig Aktionäre sein werden[19]).

Das deutsche Recht setzt auch die Reichsangehörigkeit nicht voraus. Dagegen schreibt das türkische Recht, für den Fall, daß der Aufsichtsrat nur aus einem Mitglied besteht, vor, daß dieses türkischer Staatsangehöriger sein muß. Falls der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht, muß die Mehrheit seiner Mitglieder die türkische Staatsangehörigkeit besitzen[20]) (Art. 348, III, türk. HGB.).

c) Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.

Im früheren, im neuen deutschen und im türkischen Recht ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder gesetzlich nicht fixiert. Es ist aber eine Minimal- und Maximalziffer genannt (Art. 243, I, HGB.; § 86 AktG.; Art. 348 türk. HGB.).

Der Aufsichtsrat besteht nach früherem sowie heutigem deutschem Recht aus mindestens drei Mitgliedern, sofern die Satzung keine höhere Zahl vorschreibt[21]).

18) Vgl. Einleitung S. 10 dieser Arbeit.
19) Vgl. J. Gierke, S. 236; E. E. Hirsch, S. 250.
20) Vgl. Hallstein, S. 314.
21) Vgl. Brodmann, Anm. 4 zu § 243 HGB.; Goldschmit, S. 83 ff.; Schlegelberger-Quassowski, S. 388 ff.

Im türkischen Recht besteht der Aufsichtsrat aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, niemals aber aus mehr als fünf Mitgliedern[22]) (Art. 348 türk. HGB.).

Im früheren deutschen Recht bestand für die Mitglieder des Aufsichtsrates nur eine Mindestzahl. Eine gesetzliche Höchstzahl ist erst durch den Art. 8, III der Aktiennovelle vom Jahre 1931 eingeführt worden, und zwar durfte die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht mehr als dreißig betragen.

Im heutigen deutschen Aktienrecht ist die gesetzliche Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach der Höhe des Grundkapitals gestaffelt. Sie beträgt höchstens sieben bei einem Grundkapital bis zu RM 3 000 000, zwölf bei mehr als RM 3 000 000 und höchstens zwanzig bei mehr als RM 20 000 000 Grundkapital[23]) (§ 86, I, AktG.).

d) Amtsdauer der gewählten Aufsichtsratsmitglieder.

Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder ist verschieden, je nachdem, ob es sich um den ersten oder um einen späteren Aufsichtsrat handelt.

Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats ist im deutschen und im türkischen Recht dieselbe, und zwar beträgt sie in beiden Fällen ein Jahr[24]) (§ 190 HGB.; § 87 AktG.; Art. 348 türk. HGB.). Eine entgegenstehende Satzungsbestimmung ist nichtig[25]).

Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats konnte im früheren deutschen Recht durch die Satzung weder verkürzt noch verlängert werden (RGZ 24, 57). Nach neuem deutschen Aktiengesetz (§ 87, III, 2) kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats vorher abberufen.

Die Amtsdauer des zweiten und folgenden Aufsichtsrats aber beträgt im früheren deutschen Recht höchstens fünf, im türkischen Rechts höchstens drei und nach dem neuen deutschen Aktiengesetz höchstens vier Geschäftsjahre[26]) (§ 243, III, HGB.; § 87, I, AktG.; Art. 348 türk. HGB.). Im Einzelfall kann die Zeitspanne sich etwas verändern[27]).

---

22) Vgl. Bilgişin Şevket Mehmedali, S. 57.
23) Vgl. Könige Teimann-Köhler AktG., S. 151.
24) Vgl. J. Gierke, S. 337.
25) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 5 zu § 243 HGB.
26) Vgl. Hallstein, S. 311.
27) Vgl. den Wortlaut der betr. Bestimmungen.

2. Abberufung.

a) Die Art der Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder.

Im früheren und heutigen deutschen und auch im türkischen Recht können die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich jederzeit ohne Angabe eines Grundes von der Generalversammlung nach deutschem Recht mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden[28]) (§ 243, IV HGB.; § 87, II, 1 AktG.; Art. 351 türk. HGB.).

Der Widerrufsbeschluß der Generalversammlung verlangt in der Türkei einfache Stimmenmehrheit. Im früheren deutschen Recht wurde eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals betrug, gefordert, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmte[29]).

Das neue deutsche Aktiengesetz schreibt für den Widerrufsbeschluß der Hauptversammlung eine Kapitalmehrheit nicht vor, sondern für den ersten Aufsichtsrat einfache Stimmenmehrheit und für den späteren Aufsichtsrat eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen, „da die Abberufung nicht von der Kapitalmehrheit, sondern von der Stimmenmehrheit abhängig sein soll“ [30]) (§ 87 AktG.).

Die Satzung kann für diese Mehrheit aber auch andere Bestimmungen aufstellen.

Dazu tritt nach dem deutschen Aktiengesetz auch die Möglichkeit, daß in den in den Paragraphen 88 und 89 AktG. aufgeführten Ausnahmefällen, auch die entsendungsberechtigten Aktionäre bzw. das ernennende Gericht die Abberufung aussprechen können (§§ 88, 89 AktG.).

Liegt in der Person eines von Aktionären entsandten Aufsichtsratsmitgliedes ein wichtiger Grund zur Abberufung vor, so kann auch das Gericht auf Antrag einer Minderheit von mindestens einem Zehntel des Grundkapitals das entsandte Aufsichtsratsmitglied abberufen (§ 88, IV, 2 AktG.). Sind in dem vorstehend behandelten Sonderfall die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, dann steht das Abberufungsrecht der Hauptversammlung zu[31]) (§ 88, V AktG.).

28) Vgl. Wieland, S. 149; Hallstein, S. 317.
29) Vgl. F. Goldschmit, S. 90.
30) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, S. 392.
31) Vgl. Wilhelmi, S. 296.

Die Abberufung der vom Gericht bestellten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das Gericht, wenn die Voraussetzungen zur gerichtlichen Bestellung eines Mitgliedes weggefallen sind[32]).

Auch im türkischen Recht hat das zuständige Gericht wie im neuen deutschen Recht unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsmitglieder zu ernennen[33]). Eine gerichtliche Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder ist jedoch dem türkischen Recht unbekannt (Art. 353, II türk. HGB.).

Das vom Gericht bestellte Aufsichtsratsmitglied bleibt bis zur nächsten Generalversammlung im Amte, d. h. die Bestellung ist für die Zeit bis zur Behebung des Mangels befristet. Wird in der nächsten Generalversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt, so endet das Amt des gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitgliedes automatisch ohne besondere Abberufung.

Meiner Ansicht nach ist die Regelung des türkischen Rechts über das Ende des Amtes des vom Gericht bestellten Aufsichtsratsmitgliedes konsequenter als die des neuen deutschen Aktienrechts, denn die gerichtliche Bestellung des fehlenden Aufsichtsratsmitgliedes, die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates erforderlich ist, braucht nur für die Zeit bis zum Wegfall der für die gerichtliche Bestellung notwendigen Voraussetzungen zu erfolgen. Soll nun nach Wegfall dieser Voraussetzungen das vom Gericht bestellte Aufsichtsratsmitglied weiter amtieren, bis es vom Gericht abberufen wird? Nach dem deutschen Recht ist dies anzunehmen. Es kann doch nicht etwa das von der Generalversammlung zur Ergänzung des Aufsichtsrats gewählte Mitglied erst dann Aufsichtsratseigenschaft erwerben, wenn die Abberufung des ersatzweise ernannten Mitgliedes durch das Gericht erfolgt ist. Es sind also dann beide Aufsichtsratsmitglieder im Amte. Diese Regelung erscheint unkonsequent, zumal das Gesetz hinsichtlich des vom Gericht ernannten Vorstandsmitgliedes dessen automatisches Ausscheiden nach Behebung des Mangels bestimmt[34]).

b) Die Beendigung des Amtes der gewählten Aufsichsratsmitglieder.

Die Beendigung des Amtes der gewählten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im deutschen wie im türkischen Recht nicht nur durch Zeitablauf oder Abberufung, sie kann auch durch Amtsniederlegung eintreten. Bei unentgeltlicher Dienstleistung ist dies jederzeit — mit den durch die Regeln des Auftrags gegebenen Ein-

---

32) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, S. 403.
33) Vgl. S. 39 oben dieser Arbeit.
34) Vgl. S. 17 ff. dieser Arbeit.

schränkungen —, bei entgeltlicher Dienstleistung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, nach erfolgter fristloser Kündigung gleichfalls sofort, sonst bei befristeter Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist möglich[35]). Das Amt endigt ferner durch Verlust der gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften[36]).

c) Anspruch auf Entschädigung wegen der Abberufung.

Nach deutschem Recht kann das Mitglied Anspruch auf Schadensersatz nach allgemeinen Bestimmungen verlangen[37]), nach türkischem Recht hat das abberufene Aufsichtsratsmitglied keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er Aktionär ist[38]) (Art. 351 türk. HGB.).

d) Bekanntmachung von Änderungen im Aufsichtsrat.

Eine Eintragung der Aufsichtsratsmitglieder ins Handelsregister findet im deutschen Recht nicht statt. Der Vorstand hat nur jede Änderung hinsichtlich des Aufsichtsrats in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen (§ 244 HGB.; § 91 Akt.G.).

In der Türkei dagegen hat der Verwaltungsrat die Ernennung ebenso wie den Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder in das Handelsregister eintragen zu lassen und durch die Zeitungen, welche die Bekanntmachungen der Gesellschaft veröffentlichen, bekanntzugeben (Art. 352 türk. HGB.).

Im türkischen Recht ist also die Regelung umgekehrt wie im deutschen Recht. Es verlangt keine Eintragung der Vorstandsmitglieder und der Änderungen im Vorstand[39]), während das deutsche Recht sie hier ausdrücklich vorsieht. Umgekehrt schreibt es die Eintragung der Aufsichtsratsmitglieder und Änderungen im Aufsichtsrat vor, wohingegen das deutsche Recht sich hier mit der Einreichung der Bekanntmachung begnügt. Hierzu ist festzustellen, daß die Öffentlichkeit ein großes Interesse daran hat, jederzeit eindeutig feststellen zu können, wer Vorstandsmitglied der betr. Gesellschaft

35) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 9 zu § 243; K. Lehmann, 2. Aufl., S. 366.
36) Vgl. F. Goldschmit, S. 96.
37) Vgl. J. Gierke, S. 337.
38) Vgl. Hallstein, S. 317; siehe auch S. 20 dieser Arbeit.
39) Vgl. S. 20 dieser Arbeit.

ist, d. h. welche Personen die Gesellschaft rechtswirksam vertreten können. Das Interesse an der Kenntnis der Aufsichtsratsmitglieder ist dagegen bei weitem nicht so groß. Bei einer Reform des türkischen Aktienrechts ist deshalb jedenfalls zu fordern, daß auch Änderungen im Vorstand unter die Eintragungspflicht fallen.

§ 15

III. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates.

1. Allgemeines.

Hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats weisen das frühere deutsche und das türkische Recht grundlegende Unterschiede auf. Nach dem früheren deutschen Recht konnten die Aufsichtsratsmitglieder auch Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen.

Im türkischen Recht dagegen ist es den Aufsichtsratsmitgliedern versagt, sich mit der Verwaltung und Geschäftsführung zu befassen. Sie haben ausschließlich die ihnen vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrollpflichten zu erfüllen. Geschäftsführung und Überwachung sind streng voneinander getrennt[40]).

Hier ist also das türkische Recht von seinem deutschen Vorbild abgewichen und dem italienischen Recht gefolgt. Es entspricht insoweit dem neuen deutschen Aktiengesetz, in dem gleichfalls der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Mitwirkung bei der Geschäftsführung kommt jetzt hier nur in ganz geringem Umfang vor[41]).

Übereinstimmend hat der Aufsichtsrat im früheren und heutigen deutschen und im türkischen Recht grundsätzlich keine Vertretungsbefugnis.

Die Durchführung der Aufsicht liegt im deutschen wie im türkischen Recht sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern als Kollegium ob[42]), sofern der Aufsichtsrat nicht, wie dies im türkischen Recht möglich ist, nur aus einer Person besteht (Art. 348). Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen[43]) (§ 95, VI AktG.).

---

40) Vgl. S. 25 dieser Arbeit.
41) Vgl. S. 25 dieser Arbeit.
42) Vgl. R. Fischer, S. 246; Karl Lehmann, 2. Aufl., S. 356.
43) Vgl. F. Goldschmit, S. 158.

Das türkische Gesetz (Art. 356) bestimmt ferner ausdrücklich, daß die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates durch die Satzung oder durch Vertrag nicht eingeschränkt werden können, während das frühere und heutige deutsche Recht eine solche Bestimmung nicht enthält, sie aber dem Zwecke dieser Bestimmung entsprechend als selbstverständlich voraussetzt[44]). Doch kann nach deutschem wie nach türkischem Recht der Pflichtenkreis des Aufsichtsrats durch die Satzung oder durch Vertrag erweitert werden[45]), sofern es sich nicht um Aufgaben der Geschäftsführung handelt, die — wie oben dargelegt — nach türkischem wie nach neuem deutschen Recht allein dem Vorstand vorbehalten sind.

Die Motive dieser auffallenden Übereinstimmung in den beiden Rechtsystemen sind verschieden: im deutschen Recht erklärt sich diese Neuerung aus der Aufnahme des Führerprinzips in das Aktienrecht. Im türkischen Recht ist die weitgehende Befugnis des Vorstandes auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Vorstandsmitglieder Aktionäre sein müssen.

2, Umfang der Aufsichtstätigkeit des Aufsichtsrates.

Der Umfang der Kontrollpflicht richtet sich im früheren und heutigen deutschen ebenso wie im türkischen Recht ganz nach Art des Unternehmens.

Der deutsche Gesetzgeber hat sowohl im früheren wie im neuen Recht die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats nicht speziell festgelegt, sondern die Pflichten des Aufsichtsrats ganz allgemein umschrieben[46]).

Die wichtigste Obliegenheit des Aufsichtsrats ist die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vorstandes und der leitenden Angestellten. Außer der Überwachung können dem Aufsichtsrat noch weitere Pflichten übertragen werden[47]) (§ 246 HGB.; § 95 AktG.; Art. 348 türk. HGB.).

44) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, S. 428; E. E. Hirsch, S. 250.

45) Vgl. F. Goldschmit, S. 156.

46) Vgl. J. Gierke, S. 338; Staub-Pinner, Anm. 1—10 zu § 246; Hallstein, S. 321.

47) Schlegelberger-Quassowski sagt in Anm. 5 zu § 95 hierzu folgendes: „Die Art ihrer Ausübung wird nach dem Charakter der einzelnen Gesellschaft, nach der Art der Zusammensetzung des Vorstandes und nach der Geschäftsführung der Gesellschaft verschieden sein. Die Überwachungspflicht muß jeweils den einzelnen Verhältnissen angepaßt werden. Ihr Umfang richtet sich nach dem, was für den Einzelfall die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters fordert.

Zur Durchführung der Aufsichtspflicht hatte das frühere deutsche Recht dem Aufsichtsrat im allgemeinen folgende Rechte und Pflichten eingeräumt (§ 246 HGB.):

1. Die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft;
2. das Recht, vom Vorstand jederzeitige Berichterstattung zu verlangen;
3. das Recht und die Pflicht, sich vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, soweit das zur Überwachung nötig ist;
4. die Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanzen und der Vorschläge zur Gewinnverteilung;
5. Berichterstattung an die Generalversammlung;
6. Einberufung der Generalversammlung, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Bei der Liquidation hatte der Aufsichtsrat gemäß § 298 HGB. die gleichen Überwachungspflichten und Rechte gegenüber den Liquidatoren.

Das neue deutsche Aktiengesetz (§§ 95, Abs. II und III, 96) hat die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats gegenüber dem früheren Recht, von der scharfen Trennung der Geschäftsführung von der Aufsichtsfunktion abgesehen, nur unwesentlich geändert[48]).

Das Aktiengesetz bringt nur folgende Neuerungen:

Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen[49]).

Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen[50]) (§ 95 Abs. III AktG.).

Dem italienischen System (Art. 184) entsprechend sind im türkischen Recht die Befugnisse des Aufsichtsrates viel spezieller ausgestaltet als im deutschen Recht[51]) (Art. 354 türk. HGB.). Hier sind dem Aufsichtsrat außer der allgemeinen Aufsichtspflicht noch folgende besondere Aufsichtspflichten über die Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen:

1. zusammen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates die

---

48) Vgl. Wilhelmi, S. 312.

49) Wenn der Vorstand die von einem einzelnen Aufsichtsratsmitglied verlangte Berichterstattung ablehnt, so hat das betreffende Mitglied einen Anspruch auf Berichterstattung, falls der Vorsitzer des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung weiterhin ab, so kann er vom Gericht durch Ordnungsstrafe dazu angehalten werden (§ 303, I AktG.).

50) Vgl. Wilhelmi, Anm. 8 zu § 95.

51) Vgl. Hallstein, S. 323.

Bilanzen und den Stand der Aktien festzustellen (Art. 354, Nr. 1, 6);

2. mindestens alle sechs Monate einmal die Bücher und die Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, mindestens alle drei Monate unvorhergesehen die Gesellschaftskasse zu überprüfen und mindestens jeden Monat einmal das Vorhandensein der Urkunden oder Werte jeder Art, welche als Pfand oder Sicherheit im Depot der Gesellschaft hinterlegt sind, festzustellen (Art. 354, Nr. 2, 3, 4);
3. darauf zu sehen, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates den ihnen nach den Satzungen obliegenden Verpflichtungen nachkommen und evtl. die Liquidationsgeschäfte zu überwachen (Art. 354, Nr. 7 und 10);
4. die Erfüllung der Voraussetzungen, die die Aktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigen, zu prüfen und der Tagung der Generalversammlung beizuwohnen (Art. 354, Nr. 5 und 9);
5. für den Fall, daß der Verwaltungsrat die Einberufung der ordentlichen oder einer notwendigen außerordentlichen Generalversammlung unterläßt oder der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung für erforderlich hält, diese einzuberufen (Art. 354, Nr. 8 und Art. 357);
6. über die Geschäftslage der Gesellschaft und die vom Verwaltungsrat vorgelegten Rechnungen und die Vorschläge des Verwaltungsrates über die Gewinnverteilung der Generalversammlung gutachtlich Bericht zu erstatten (Art. 355).

Ferner hat der Aufsichtsrat im türkischen Recht (Art. 359 und 360) noch besondere Pflichten, die dem früheren und heutigen deutschen Aufsichtsrat unbekannt sind: Wenn ein Aktionär vom Aufsichtsrat die Einleitung einer Untersuchung über die Geschäftsführung der Verwaltungsratsmitglieder oder der Direktoren fordert, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, ob der Antrag berechtigt ist. Besitzen die Antragsteller den zehnten Teil des Grundkapitals, so muß der Aufsichtsrat sich zu dem Antrag äußern, und wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen[52]) (Art. 359 türk. HGB.).

Die Aufsichtsratsmitglieder haben ein Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrates beizuwohnen, ohne an der Beratung teilzunehmen und bei der Beschlußfassung ihre Stimmen abzugeben[53]) (Art. 360 türk. HGB.).

52) Vgl. E. E. Hirsch, S. 249.
53) Vgl. Hallstein, S. 324.

a) Geschäftsführung des Aufsichtsrates.

Nach § 246, III HGB. konnte die Satzung dem Aufsichtsrat außer den gesetzlichen Pflichten und Rechten weitere Obliegenheiten durch Gesellschaftsvertrag übertragen[54]). „Diese Bestimmung hat zu der unheilvollen Entwicklung geführt, die den Aufsichtsrat von seiner Stellung als Aufsichts- und Überwachungsorgan völlig entfernte und ihn zum tatsächlichen Geschäftsführer der Gesellschaft machte“ [55]). In der Praxis wurde nämlich von dieser Bestimmung in der Weise Gebrauch gemacht, daß einflußreiche Mitglieder des Aufsichtsrates dafür sorgten, daß dem Aufsichtsrat Obliegenheiten übertragen wurden, die in den Bereich der Geschäftsführung fielen, an denen sie aber interessiert waren und auf die sie Einfluß ausüben wollten[56]).

b) Vertretungsmacht des Aufsichtsrats.

Im früheren und heutigen deutschen, ebenso im türkischen Recht hat der Aufsichtsrat neben seiner Kontrolltätigkeit nur in einigen Fällen eine Vertretungsbefugnis nach außen. Diese Fälle sind als Ausnahmen anzusehen, da der Aufsichtsrat sich grundsätzlich nicht mit den äußeren Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschäftigen hat[57]), und auch die Satzung dem Aufsichtsrat keine weiteren Vertretungsbefugnisse übertragen kann[58]).

Nach dem früheren und heutigen deutschen Recht steht dem Aufsichtsrat nur in folgenden Fällen Vertretungsbefugnis zu:

1. wenn zwischen einem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll[59]) (§ 247 HGB.; § 97 AktG.).
   Das türkische Aktienrecht kennt eine solche Bestimmung nicht[60]); falls ein Mitglied des Verwaltungsrats mit der Gesellschaft für sich oder für fremde Rechnung ein Rechtsgeschäft abschließen will, wird die Gesellschaft durch die

---

54) Vgl. S. 25 dieser Arbeit.
55) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, S. 436.
56) Vgl. Staub-Pinner Anm. 10, zu § 246.
57) Vgl. F. Goldschmit, S. 337; Brodmann, § 247 Anm. 1, M. Bilgişin, Mehmetali S. 57.
58) Vgl. RGZ. 85, 48; 66, 243.
59) Vgl. J. Gierke, S. 339; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 3 zu § 97 AktG.
60) Vgl. M. Bilgişin Mehmetali, S. 58.

übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten, der ja nach türkischem Recht aus mindestens drei Personen besteht, die Aktionäre sein müssen[61]).

2. Ferner steht nach dem früheren und neuen deutschen Recht dem Aufsichtsrat Vertretungsbefugnis zu, wenn ein Rechtsstreit zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsmitglied durchzuführen ist[62]), im türkischen Recht ist es ebenso[63]) (Art. 337 türk. HGB.).
3. Der Aufsichtsrat kann die Gesellschaft auch vertreten bei einer Klage gegen die Vorstandsmitglieder, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt. Er bedarf hierzu keines Beschlusses der Hauptversammlung und kann die Klage selbst gegen den Beschluß der Hauptversammlung führen[64]). Das türkische Recht enthält diese Bestimmungen nicht. Eine Einführung derselben wäre aber zu empfehlen.

§ 16

IV. Einberufung des Aufsichtsrates.

Das frühere deutsche Recht kannte keine Bestimmungen über die Einberufung des Aufsichtsrats. Wem das Recht und die Pflicht zur Einberufung des Aufsichtsrats obliegt, ist erst durch die Aktiennovelle von 1931 festgelegt worden.

Nach § 244a HGB. war nur der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu jeder Zeit berechtigt, den Aufsichtsrat einzuberufen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder können das Einberufungsrecht nicht ausüben. Jedoch kann jedes Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden die Einberufung des Aufsichtsrats, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen. Wenn der Vorsitzende mit dem ordnungs- und zweckmäßigen Verlangen des Aufsichtsratsmitgliedes einverstanden ist, hat er unverzüglich den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einzuberufen, sonst braucht er dem Verlangen nicht stattzugeben.

Falls einem solchen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates gestellten Verlangen nicht entsprochen wird, können

---

61) Vgl. S. 21 dieser Arbeit.

62) Vgl. Brodmann, Anm. 2 zu § 247; Könige Teichmann-Köhler AktG., Anm. 2 zu § 97.

63) Vgl. E. E. Hirsch, S. 246.

64) Vgl. Könige Teichmann-Köhler AktG., Anm. 3 zu § 97.

die Mitglieder, die die Einberufung verlangt hatten, den Aufsichtsrat selbst einberufen[65]).

Was im früheren deutschen Recht über die Einberufung des Aufsichtsrats bestimmt war, gilt im wesentlichen auch für das neue deutsche Aktienrecht. Nur insofern hat das Aktiengesetz eine Neuerung gebracht, als auch der Vorstand vom Vorsitzenden die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen kann[66]) (§ 94 AktG.).

Das türkische Recht enthält wie das frühere deutsche Recht vor 1931 keine Bestimmung über das Recht und die Pflicht zur Einberufung des Aufsichtsrats. Hier ist allein die Satzung maßgebend. Gesetzliche Bestimmungen über die Einberufung des Aufsichsrats sind aber auch für das türkische Recht zu empfehlen.

V. Verantwortlichkeit und Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 17

1. Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats.

Im deutschen wie im türkischen Recht ist die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder bei der Verletzung ihrer Obliegenheiten gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Gläubigern entsprechend der Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder geregelt[67]) (§ 249 HGB.; § 99 AktG.; Art. 358 türk. HGB.).

2. Vergütung des Aufsichtsrats.

Auch für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gelten im früheren und heutigen deutschen Recht die für den Vor-

65) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 1—12 zu § 244a.
66) Vgl. Schlegelberger, Quassowski, Anm. 22 zu § 94 AktG.
67) Vgl. J. Gierke, S. 339; Staub-Pinner, § 249, Anm. 1—12; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 1—3 zu § 99 AktG.; Hallstein, S. 326.

stand aufgestellten Vorschriften im allgemeinen entsprechend[68]). Besteht die Vergütung in einem Anteil am Jahresgewinn, so müssen bei der Berechnung die Abschreibungen und Rücklagen sowie ein für die Aktionäre bestimmter Betrag von mindestens 4% des eingezahlten Grundkapitals vorher in Abzug gebracht werden (§ 245 HGB.).

Nach dem neuen Aktiengesetz ist auch der Teil des Gewinnes, der durch Auflösung von Rücklagen entstanden ist, abzusetzen[69]) (§ 98, Abs. III AktG.). Außerdem muß nach dem heutigen Aktiengesetz die Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehen. Wenn die Vergütung in der Satzung festgelegt ist, kann diese Vergütung von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit herabgesetzt werden[70]).

Das türkische Recht enthält keine besonderen Bestimmungen über die an die Aufsichtsratsmitglieder zu zahlende Vergütung. Nur Art. 372 türk. HGB., der auf den Inhalt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung Bezug nimmt, bestimmt in Ziff. 3, daß die Tagesordnung die Diäten der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrats enthalten muß, wenn sie durch die Satzung nicht festgesetzt sind. Aus dieser Bestimmung ist zu schließen, daß die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit auch eine Vergütung bekommen können.

Es ist aber unbillig, wenn die Aufsichtsratsmitglieder, die eine schwere zivil- und strafrechtliche Verantwortung tragen, keine sichere Gewähr für eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit haben. Es ist daher zu wünschen, daß der türkische Gesetzgeber für die Art, die Höhe der Vergütung und die Beteiligung der Aufsichtsratsmitglieder am Gewinn usw. klare Bestimmungen trifft, die dennoch für die Regelung im Einzelfall genügend Spielraum lassen, wie das neue deutsche Aktiengesetz es getan hat.

§ 18

Innere Ordnung des Aufsichtsrates.

Das frühere deutsche und das türkische Recht enthalten keine Vorschriften über die innere Ordnung des Aufsichtsrats. Im Gegensatz dazu bestimmt das neue deutsche Aktiengesetz[71]), daß der Aufsichtsrat nach näherer Bestimmung der

68) Vgl. Goldschmit, S. 113; Wilhelmi, Anm. I zu § 98 AktG.

69) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 11 zu § 245.

70) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 1—6 zu § 98.

71) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 1 zu § 92 AktG.

Satzung zur Leitung der Sitzungen, sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse aus seiner Mitte einen Vorsitzer und mindestens einen Stellvertreter zu wählen hat[72]) (§ 92, I AktG.). Er kann zu dem Zweck, Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen[73]) (§ 92, IV AktG.). Ferner ist Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung zugelassen, falls kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht (§ 92, Abs. III).

Des weiteren hat das neue deutsche Aktiengesetz bestimmt, daß an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse außer den Mitgliedern des Aufsichtsrats nur die Vorstandsmitglieder teilnehmen dürfen (§ 93 AktG.). Diese Vorschrift ist zwingendes Recht, die Satzung kann keine anderen Bestimmungen treffen[74]).

Andere Personen können in Ausnahmefällen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn neben den Mitgliedern des Vorstandes Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden, die aber dann kein Stimmrecht haben[75]) und ferner, wenn die Satzung die Teilnahme von Vertretern verhinderter Aufsichtsratsmitglieder (ausgenommen des Vorsitzers des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters) gestattet. Diese entsandten Personen haben in der Sitzung kein persönliches Stimmrecht. Sie können nur die schriftliche Stimmabgabe, die von dem verhinderten Aufsichtsratsmitglied ausgestellt und unterschrieben ist, überreichen[76]) (§ 93 AktG.).

§ 19

VII. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Die §§ 100 und 101 des neuen deutschen Aktiengesetzes haben über die Namensangabe und über die Schadenersatzpflicht Dritter bei Einflußnahme auf Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats Neuerungen gebracht[77]), die dem früheren deut-

---

72) Vgl. Könige Teichmann-Köhler, And. 1 zu § 92 AktG.
73) Vgl. Wilhelmi, Anm. 7 zu § 92 AktG.
74) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 7 zu § 93 AktG.;
75) Vgl. Wilhelmi, Anm. 2 zu § 93 AktG.
76) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 7 zu § 93 AktG.; Könige Teichman-Köhler Anm. 3 zu § 93 AktG.
77) Vgl. Kausing, S. 85 (Amtl. Begr.).

schen Recht fremd waren und auch im türkischen Recht unbekannt sind[78]).

Nach § 100 müssen alle Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzer des Aufsichtsrats auf allen Geschäftsbriefen mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Wenn die Gesellschaft einen Vorsitzenden hat, ist dieser besonders zu bezeichnen[79]) (§ 100 AktG.). Diese Bestimmung soll der im älteren deutschen Recht als Mangel empfundenen Anonymität der Gesellschaft entgegentreten[80]).

Die Vorschrift des § 101 soll die Gesellschaft vor jeder Beeinflussung ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durch Aktionäre und Dritte, die zu Handlungen zum Schaden der Gesellschaft führten, schützen[81]). Nach § 101 ist der beeinflussende Aktionär oder Dritte wie auch das beeinflußte Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats, welches unter Verletzung seiner Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gehandelt hat, schadenersatzpflichtig[82]). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Einfluß benutzt wird, um einen Vorteil zu erlangen, der schutzwürdigen Belangen dient[83]).

78) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 1 zu § 100 und Anm. 1 zu § 101 AktG.

79) Vgl. Wilhelmi, Anm. 1 zu § 100 AktG.

80) Vgl. Klausing, S. 87 (Amtl. Begr.).

81) Vgl. Klausing, S. 87 (Amtl. Begr.); Wilhelmi, Anm. 1 zu § 101.

82) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 2 zu § 101.

83) Vgl. Klausing, S. 88 (Amtl. Begr.).

C. Die Generalversammlung.

§ 20

I. Begriff der Generalversammlung.

1. Allgemeines.

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft sowohl nach türkischem wie nach früherem und heutigem deutschen Recht regelmäßig in der Generalversammlung (Hauptversammlung) durch gemeinsame Beschlußfassung aus. Die Generalversammlung ist eine Versammlung der Aktionäre und ein ordentliches Organ der Aktiengesellschaft, das aber nur selten zusammentritt[1]).

Die Generalversammlung ist ein vielköpfiges Organ und kann sich daher mit der Vertretung der Gesellschaft und der Geschäftsführung nicht unmittelbar befassen. Sie hat aber im früheren deutschen und im türkischen Recht die Richtlinien in allen Angelegenheiten der Gesellschaft vorzuschreiben, sowie eine allgemeine Kontrolle über die anderen Organe auszuüben.

Während das neue deutsche Aktiengesetz den beherrschenden Einfluß der Hauptversammlung eingeschränkt hat, ist sie im früheren deutschen und auch heute noch im türkischen Recht das durch Beschlußfassung entscheidende oberste Willensorgan der Gesellschaft.

2. Arten der Generalversammlung.

Das frühere und neue deutsche und auch das türkische Gesetz kennen drei Arten der Generalversammlung:

1) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 1 und 2 zu § 250; E. E. Hirsch, S. 214.

a) die konstituierende Generalversammlung, welche vor der Errichtung der Gesellschaft einberufen wird, wenn die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben[2]) (§ 196 HGB.; § 30 AktG.; Art. 290 türk. HGB.);
b) die ordentliche Generalversammlung, welche jährlich mindestens einmal stattfinden muß[3]) (§ 253 HGB.; § 106, I AktG.; Art. 361, II türk. HGB.);
c) die außerordentliche Generalversammlung, welche nach Bedürfnis einberufen wird, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert[4]) (§ 254 HGB.; § 106, II AktG.; Art. 368 türk. HGB.).

§ 21

II. Die Einberufung der Generalversammlung.

Jede Generalversammlung, sowohl die konstituierende als auch die ordentliche und außerordentliche, bedarf im türkischen wie im deutschen Recht förmlicher Einberufung.

1. Das Recht der Einberufung.

a) Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung.

Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung erfolgt nach früherem und heutigem deutschen Recht durch das Amtsgericht, welches an dem Sitz der Gesellschaft tätig ist[5]) (§ 196 HGB.; § 30 AktG.).

Nach türkischem Recht wird in Anlehnung an das französische Recht die Gründungsgeneralversammlung von den Gesellschaftsgründern einberufen. Dem Gericht ist dabei keine Funktion übertragen (Art. 289 türk. HGB.).

2) Das türkische Recht kennt also ebenso wie das deutsche und ital. zwei Arten von Gründung, nämlich die sukzessive und Simultangründung (Art. 276, 303 türk. HGB.); vgl. Hallstein, S. 121 u. 131.
3) Vgl. Hallstein, S. 256.
4) Vgl. K. Lehmann, 2. Aufl., S. 344; Hallstein, S. 257.
5) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 1—4 zu § 196; Wilhelmi, Anm. I zu § 30.

b) Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt im deutschen wie im türkischen Recht regelmäßig durch den Vorstand (Verwaltungsrat). Die Satzung kann dieses Recht nicht beschränken[6]) (§ 253, I HGB.; § 105, I AktG.; Art. 362 türk. HGB.).

Im neuen Aktiengesetz wird ausdrücklich gesagt, daß nur der im Handelsregister eingetragene Vorstand zur Einberufung berechtigt ist.

Nach türkischem Recht kann auch der Aufsichtsrat die Generalversammlung einberufen, wenn der Verwaltungsrat es pflichtwidrigerweise unterläßt (Art. 354, Ziff. 8 türk. HGB.).

c) Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung.

Zur Berufung der außerordentlichen Generalversammlung ist im früheren und neuen deutschen und auch im türkischen Recht der Vorstand und der Aufsichtsrat berechtigt, wenn es das Gesellschaftsinteresse verlangt[7]) (Art. 362, 357 türk. HGB.; § 246, II HGB.; § 95, IV AktG.).

Ausnahmsweise kann eine Minderheit von Aktionären, welche den zwanzigsten Teil (im türkischen Recht den zehnten Teil) des Grundkapitals besitzt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Falls diesem Verlangen vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat nicht entsprochen wird, kann das Gericht des Sitzes der Gesellschaft diese Aktionäre zur selbständigen Einberufung ermächtigen[8]) (§§ 253, II, 254 HGB.; § 106 AktG.; Art. 368, 369 türk. HGB.).

Nach deutschem Recht ist die ordentliche Generalversammlung in den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Fällen einzuberufen[9]) (§ 253, II HGB.; § 106, I AktG.). Das türkische Recht bestimmt, daß die ordentliche Generalversammlung mindestens einmal im Jahre innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres der Gesellschaft zusammentreten muß[10]) (Art. 361, II türk. HGB.). Ferner müssen die Gesellschaften, die mehr als

---

6) Vgl. Horrwitz, S. 171.
7) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 7 zu § 246 HGB.
8) Vgl. Brodmann, Anm. 2 zu § 254 HGB.; Wilhelmi, Anm. 2 zu § 106; Hallstein, S. 260.
9) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 3 zu § 253; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 2 zu § 106 AktG.
10) Vgl. Hallstein, S. 256.

einmal im Jahre ihren Gewinn verteilen, für jede Verteilung eine Generalversammlung einberufen[11]) (Art. 363 türk. HGB.).

2. Art der Einberufung der Generalversammlung.

Im früheren und neuen deutschen sowie im türkischen Recht werden Form und Fristen für die Berufung der Generalversammlung in erster Linie durch die Satzung bestimmt (Art. 279, Ziff. 7 türk. HGB.; § 182, Ziff. 5 HGB.).

a) Die Form der Einberufung der Generalversammlung.

Das neue deutsche Aktiengesetz schreibt in § 105, II vor, daß die Einberufung in allen Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden muß, während das frühere deutsche und das türkische Recht die Form der Einberufung der Bestimmung durch die Satzung überließ (§ 255, I HGB.; Art. 370 türk. HGB.). Die Einberufung hat die vollständige Firma der Gesellschaft und Zeit und Ort der Hauptversammlung anzugeben. Eine Verletzung dieser Vorschriften macht die Beschlüsse nichtig[12]).

Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann nach deutschem Recht verlangen, daß die Einberufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung ihm durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden[13]) (§ 257 HGB.; § 109, I u. II AktG.). Nach türkischem Recht müssen die Aktionäre, die Namensaktien besitzen oder bei der Gesellschaft eine Aktie hinterlegt und ihre Adresse angegeben haben, von der Einberufung durch eingeschriebenen Brief besonders benachberichtigt werden[14]) (Art. 370, II türk. HGB.).

b) Der Ort der Einberufung der Generalversammlung.

Der Ort der Einberufung der Generalversammlung ist im neuen deutschen und im türkischen Recht derselbe, näm-

11) Vgl. Crestovitsch, S. 140.
12) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 11 zu § 105.
13) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 2 zu § 257; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 2 zu § 109.
14) Vgl. Hallstein, S. 262.

lich der Ort, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, falls die Satzung nichts Anderes bestimmt (§ 105 AktG.; Art. 364 türk. HGB.). Das frühere deutsche Recht enthielt über den Ort der Generalversammlung keine Bestimmung.

c) Fristen für die Einberufung.

Die Fristen für die Einberufung der Generalversammlung müssen im deutschen wie im türkischen Recht so bemessen sein, daß normalerweise jeder Aktionär daran teilnehmen kann, und zwar muß die Einberufung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage, ausschließlich des Tages der Berufung und des Tages der Generalversammlung erfolgen[15]) (§ 255, I HGB.; § 107, I AktG.; Art. 370, I türk HGB.).

d) Die Tagesordnung.

Nach dem deutschen Recht soll die Tagesordnung bei der Berufung bekanntgemacht werden, um die Vorbereitung auf die Verhandlung den Aktionären zu ermöglichen[16]) (§ 256 HGB.; § 108 AktG.). Über Gegenstände, welche mindestens eine Woche vorher angekündigt werden, können gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn für die Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit genügt, sonst muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen[17]) (§ 256, II HGB.; § 108, II AktG.).

Das türkische Handelsgesetzbuch bestimmt in Art. 372 ebenfalls ausdrücklich, daß bei der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung die Tagesordnung mit folgendem Inhalt bekanntgegeben werden muß:

1. Verlesung der Berichte des Verwaltungs- und Aufsichtsrats;
2. Prüfung der Bilanz und der Inventur sowie Genehmigung oder Abänderung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vorschläge über die Gewinnverteilung;
3. Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktoren und Aufsichtsräte, falls in der Satzung hierüber nichts vorgeschrieben ist;
4. Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichts-

---

15) Vgl. Horrwitz, S. 188; E. E. Hirsch, S. 220.
16) Vgl. J. Gierke, S. 344.
17) Vgl. Wieland, S. 100.

rats, falls ihre Amtstätigkeit abgelaufen ist;
5. andere wichtige Punkte.

Über Gegenstände, die die Tagesordnung nicht enthält, wird nicht beraten[18]). Das deutsche Recht verlangt nicht wie das türkische Recht, daß der wesentliche Inhalt der zu fassenden Beschlüsse in der Tagesordnung angegeben wird[19]). Jedoch muß die Tagesordnung die zu verhandelnden Punkte so deutlich angeben, daß die Aktionäre sich ein klares Bild machen können, worüber verhandelt und Beschluß gefaßt werden soll[20]). Bei der Abänderung des Gesellschaftsvertrages aber muß die beabsichtigte Änderung ihrem wesentlichen Inhalt nach ausdrücklich angekündigt werden[21]). Zur Beschlußfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bedarf es im deutschen Recht keiner Ankündigung in der Tagesordnung[22]) (§ 256, III HGB.; § 108, III AktG.).

§ 22

III. Die Zuständigkeit der Generalversammlung.

1. Allgemeines.

Das türkische und das frühere deutsche Recht enthalten über die Zuständigkeit der Generalversammlung keine allgemeine Vorschrift, „normieren vielmehr nur eine Reihe einzelner Zuständigkeitsfälle"[23]). Die Zuständigkeit der Generalversammlung ist durch die zwingenden Vorschriften des Gesetzes sowie durch die Satzung begrenzt. Darüber hinaus nimmt man an, daß die Generalversammlung in allen Fragen des wirtschaftlichen Lebens der Aktiengesellschaft die letzte Entscheidung zu treffen hat, falls die betreffende Frage nicht durch das Gesetz oder die Satzung einem an-

18) Vgl. Hallstein, S. 263.
19) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 4 zu § 108.
20) Vgl. A. Baumbach, Anm. 2 zu § 256; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 4 zu § 108.
21) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 8 zu § 256.
22) Vgl. K. Lehmann, 2. Aufl., S. 120; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 5 zu § 108.
23) Vgl. Horrwitz, S. 8; Bilgişin, Mehmetali S. 50.

deren Organ zugewiesen ist[24]). Die Generalversammlung ist also das oberste Willensorgan der Gesellschaft[25]).

Das neue deutsche Aktiengesetz aber hat die Stellung der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat grundlegend geändert. Es schränkt den Wirkungskreis der Hauptversammlung als Verwaltungsträger in starkem Maße ein[26]). Die Hauptversammlung beschließt jetzt entgegen dem türkischen und dem früheren deutschen Recht nur noch in den im Gesetz oder in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen[27]) (§ 103 AktG.). Über Fragen der Geschäftsführung kann sie nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt, was praktisch wohl am häufigsten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Fall sein wird.

2. Der Zuständigkeitskreis der Generalversammlung.

a) Die Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung.

Im einzelnen ist zur Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung folgendes zu sagen:

1. nach früherem deutschen und nach türkischem Recht stand der Generalversammlung die Bestellung und Abberufung der Organe der Gesellschaft und die Festsetzung ihrer Vergütung zu, während im neuen deutschen Recht die Generalversammlung nur für die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist (§ 243 HGB.; §§ 87, 98 AktG.; Art. 348 und 312 türk. HGB.). Im türkischen Recht beschloß sie auch stets über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (Art. 312 und 317 türk. HGB.), während dies nach früherem deutschen Recht durch die Satzung meist dem Aufsichtsrat übertragen war.
2. Ferner steht der Generalversammlung die Wahl der Abschlußprüfer und die Bestellung von Sonderprüfern zur Prü-

24) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 7 zu § 250; E. E. Hirsch, S. 214.
25) Vgl. RG. 73, 236; 89, 375.
26) Vgl. Klausing, S. 88.
27) Schlegelberger-Quassowski sagt in Anm. 2 zu § 103 AktG.: „Trotz dieser Beschränkung der Aufgaben der Hauptversammlung ist durch den Aufbau der Gesellschaft sichergestellt, daß die Rechte und Interessen der Aktionäre als die Träger des Unternehmens keine Beeinträchtigung erleiden. Zwar hat die Hauptversammlung nicht mehr die umfassende Zuständigkeit, wie sie für das frühere Recht charakteristisch war".

fung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung zu (§§ 262b, 266 und 267 HGB.; §§ 118, 136 AktG.; Art. 349, 378 türk. HGB.). Während das türkische Recht über die Bestellung besonderer Prüfer zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung im wesentlichen dem deutschen Recht entspricht, enthält das türkische Handelsgesetzbuch über die Wahl von Abschlußprüfern keine Bestimmungen, weil das türkische Gesetz überhaupt keinen Abschlußprüfer (Bilanzprüfer) kennt. Als das neue türkische Handelsgesetzbuch im Jahre 1926 geschaffen wurde, kannte auch das deutsche Handelsgesetzbuch noch keine Bestimmungen über den Abschlußprüfer. Diese sind erst durch die Aktiennovelle von 1931 neu eingeführt worden (§ 462c HGB.). Nach dem deutschen Recht geschieht die Wahl der Abschlußprüfer regelmäßig durch die Generalversammlung, die nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsgesellschaften bestellen kann (§ 137 AktG.).

3. Der Generalversammlung liegt ferner im türkischen sowie im früheren und heutigen deutschen Recht die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ob. Die Generalversammlung muß im türkischen und im früheren deutschen Recht alljährlich innerhalb von drei, im neuen deutschen Aktiengesetz innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres stattfinden[28]) (§ 260 HGB.; § 104 AktG.; Art. 379 türk. HGB.).
4. Weiter hat sie zu beschließen über die Genehmigung des Jahresabschlusses (Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und die Gewinnverteilung) (§§ 260, 240 HGB.; §§ 125, 126 AktG.; Art. 372 türk. HGB.).
Die Feststellung des Jahresabschlußes ist im türkischen und im früheren deutschen Recht dieselbe[29]). Das neue deutsche Aktiengesetz aber hat für die Feststellung des Jahresabschlusses eine wichtige Neuerung gebracht, die die Stellung des Vorstandes gegenüber dem früheren Recht weiter verstärkt[30]). Grundsätzlich erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand unter Billigung des Aufsichtsrats. Nur wenn der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß nicht billigt oder Vor-

28) Vgl. Horrwitz, S. 386; Hallstein, S. 253; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 6 zu § 104 AktG.
29) Vgl. Lehmann-Ring Nr. 2 zu § 260; E. E. Hirsch, S. 215.
30) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 1 zu § 125 AktG.

stand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden, hat die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen. In diesem Ausnahmefall hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen[31]).

Über die Verteilung des Jahresgewinns beschließt im türkischen, im früheren und neuen deutschen Recht ausschließlich die Generalversammlung. Die Zuständigkeit der Generalversammlung kann durch die Satzung nicht auf ein anderes Organ übertragen werden. Das neue deutsche Aktiengesetz (§ 126, III) schreibt als wichtige Neuerung außerdem vor, daß die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluß gebunden ist und daher nur über die Verteilung des im Jahresabschluß ausgewiesenen Reingewinns zu entscheiden hat. Sie kann den Reingewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Es ist ihr aber heute versagt, die Dividende zu erhöhen[32]).

b) Die Zuständigkeit der außerordentlichen Generalversammlung.

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt hauptsächlich über folgende Punkte:

1. Satzungsänderungen, einschließlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung (§§ 274, 278, 288 HGB.; §§ 145, 149, 153, 159, 169, 174, 175, 192 AktG.; Art. 385, 386, 325, 390, 395, 423 und 424 türk. HGB.);
2. Auflösung (§§ 292, 207 HGB.; §§ 203, I Nr. 2 und 215 AktG;. Art. 442 Nr. 9 und 447 türk. HGB.), sowie Verschmelzung und Umwandlung der Aktiengesellschaft (§§ 303 305 HGB.; §§ 234, 247 und 257 AktG.; Art. 461 türk. HGB.).

Das türkische Recht stimmt in den oben genannten Fällen, von einigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich mit dem deutschen Recht überein. Nur die Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse sind im türkischen Recht anders als im deutschen Recht festgelegt.

Im türkischen Recht kann die Generalversammlung regel-

31) Vgl. Wilhelmi, Anm. 7 zu § 125 AktG.
32) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 6 zu § 126 AktG.

mäßig nur dann beschließen, wenn drei Viertel der Aktionäre anwesend sind. Der Beschluß muß mit zwei Drittel Mehrheit des mitbeschließenden Grundkapitals gefaßt werden[33]). Während die Generalversammlung im deutschen Recht die Befugnis zur Satzungsänderung, die nur die Fassung betrifft, dem Aufsichtsrat übertragen kann, ist dies im türkischen Recht nicht gestattet[34]).

Sowohl im türkischen als im deutschen Recht kann die Generalversammlung über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind; durch die Satzung können also der Generalversammlung weitere Angelegenheiten übertragen werden, soweit das Gesetz keine andere zwingende Regelung enthält, was besonders im neuen deutschen Aktiengesetz durch die Einschränkung der Zuständigkeit infolge der verstärkten Stellung des Vorstandes der Fall ist.[35])

§ 23

IV. Die Verhandlung in der Generalversammlung.

1. Der Gang der Verhandlung in der Generalversammlung.

Der Gang der Verhandlungen wird im deutschen wie im türkischen Recht durch die Satzung geregelt[36]). Enthält die Satzung keine Bestimmungen, so beschließt die Generalversammlung darüber.

Das türkische Recht bestimmt, daß der Vorsitzende der Generalversammlung durch die anwesenden Aktionäre gewählt wird, wenn er in der Satzung nicht genannt ist[37]) (Art. 374 türk. HGB.). Faßt die Generalversammlung ohne Vorsitzenden einen Beschluß, so ist der Beschluß anfechtbar.

Das deutsche Recht verlangt für die Generalversammlung einen Vorsitzenden nicht, „deshalb kann die Generalversammlung auch ohne Vorsitzenden rechtsgültige Beschlüsse fassen“[38]). Doch

33) Vgl. S. 71 ff. dieser Arbeit.
34) Vgl. Horrwitz, S. 401; Ş. M. Bilgişin, S. 52.
35) Vgl. Hallstein, S. 253.
36) Vgl. J. Gierke, S. 352; Horrwitz, S. 193.
37) Vgl. Hallstein, S. 270.
38) Vgl. Horrwitz, S. 199.

wird die Verhandlung in der Praxis meistens vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet[39]). Der Vorsitzende hat auch für die ordnungsmäßige Beschlußfassung zu sorgen.

2. Teilnahmeverzeichnis der erschienenen Aktionäre.

Das deutsche und türkische Recht verlangen, daß in der Generalversammlung ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens- und Wohnorts sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien aufzustellen ist. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen und vom Vorsitzer der Generalversammlung zu unterzeichnen (§ 258 HGB.; § 110 AktG.; Art. 374 türk. HGB.).

Neu ist im deutschen Aktiengesetz die Bestimmung, daß derjenige, der für ihm nicht gehörende Aktien in eigenem Namen das Stimmrecht ausüben will, den Betrag und die Gattung dieser Aktien in dem Verzeichnis gesondert angeben muß[40]) (§ 110 AktG.).

3. Protokollierung der Verhandlung.

Die Verhandlungen der Generalversammlung müssen protokolliert werden. Die Protokolle dienen als Beweisurkunden bei evtl. Rechtsstreitigkeiten über Nichtigkeit und Anfechtung der Beschlüsse. Dies ist ein zwingendes Recht.

Im früheren und neuen deutschen Recht bedarf jeder Beschluß der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 259, I HGB.; § 111, I AktG.). Das Protokoll muß vom Richter oder Notar unterzeichnet sein[41]).

Im türkischen Recht bedarf jeder Beschluß der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit eines Protokolls, das vom Kommissar des Handelsministers, der der Versammlung beigewohnt hat[42]), aufgenommen und von ihm und allen Aktionären, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterzeichnet ist (Art. 377 türk. HGB.). In dem Protokoll sind Ort und Tag

39) Vgl. K. Lehmann, 2. Aufl., S. 182.
40) Vgl. Wilhelmi, Anm. 2 zu § 110.
41) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 5—6 zu § 259; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 5 zu § 111 AktG.
42) Vgl. S. 73 dieser Arbeit.

der Verhandlung, die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen, der Grund evtl. Widersprüche und die widersprechenden Aktionäre aufzuführen (Art. 73 türk. HGB.)[43]).

Nach deutschem und nach türkischem Recht sind das Verzeichnis der Teilnahme sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung dem Protokoll beizufügen. Der Vorstand hat eine beglaubigte Protokollabschrift unverzüglich zum Handelsregister einzureichen (§ 259, V HGB.; § 111, V AktG.; Art. 377, IV türk. HGB)[44]).

§ 24

V. Die Beschlußfassung der Generalversammlung.

1. Begriff des Beschlusses.

Der Beschluß einer Generalversammlung ist Willenserklärung der Mehrheit oder das Verlangen einer Minderheit. „Generalversammlungsbeschluß ist danach jede als Generalversammlungsbeschluß gewollte und zugelassene übereinstimmende Willenserklärung einer gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen bestimmten Anzahl stimmberechtigter Teilnehmer der Generalversammlung“[45]).

2. Fassung der Beschlüsse.

Im älteren und im heutigen deutschen Recht beschließt die Generalversammlung regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht durch das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind[46]) § 251 HGB.; § 113 AktG.). Das deutsche Gesetz schweigt aber über die Beschlußfähigkeit, d. h. es schreibt keine Stimmenzahl vor, die erforderlich ist, damit die Generalversammlung gültige Beschlüsse fassen kann. Deshalb kann, wenn in der Generalversammlung auch nur ein einziger Aktionär erschienen ist, dieser gültige Beschlüsse fassen (RG. 34, 116; 82, 388)[47]).

43) Vgl. E. E. Hirsch, S. 221.
44) Vgl. Hallstein, S. 271.
45) Vgl. Horrwitz, S. 70.
46) Vgl. J. Gierke, S. 353.
47) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 1 zu § 251 HGB.; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 1 zu § 113; R. Fischer, S. 194.

Im türkischen Recht dagegen ist die Beschlußfähigkeit im Art. 366 ausdrücklich entsprechend dem französischen Recht (§ 29) geregelt und zwar ist die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung grundsätzlich beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel des Grundkapitals der Gesellschaft auf der Versammlung vertreten ist[48]). Ist die Generalversammlung wegen unzureichender Zahl der Teilnehmer nicht beschlußfähig, so kann eine zweite, gesetz- und statutenmäßig einberufene Versammlung mit einfacher Mehrheit des erschienenen Grundkapitals über die Gegenstände der Tagesordnung gültige Beschlüsse fassen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen[49]).

Das türkische und deutsche Recht verlangen für gewisse wichtige Beschlüsse eine größere Mehrheit[50]). Die Satzung kann aber die Anforderung nur erhöhen, nicht erleichtern, und die aufgestellten Bestimmungen dürfen nicht gegen das Gesetz verstoßen[51]).

Das Gesetz schreibt in folgenden Fällen eine, vom Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit abweichende Mehrheit vor:

1. Der Errichtungsbeschluß der konstituierenden Generalversammlung muß nach früherem wie nach heutigem deutschen Recht ein Viertel aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre sowie mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals nach dem Nennwert und die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen umfassen[52]) (§ 196, IV HGB.; § 30, IX AktG.). Wenn grundlegende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags abgeändert werden sollen, ist die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre erforderlich[53]) (§ 196, V HGB.; § 30, X AktG.).

   Im türkischen Recht kann die Beratung über den Errichtungsbeschluß der Gründungsgeneralversammlung nur dann stattfinden, wenn die Aktionäre, die mindestens die Hälfte des Grundkapitals übernommen haben, vertreten sind. Der Beschluß der Generalversammlung bedarf

48) Vgl. E. E. Hirsch, S. 224.
49) Vgl. Hallstein, S. 265.
50) Vgl. Lehmann-Ring Nr. 3 zu § 251; Bilgişin, Mehmetali, Seite 48.
51) Vgl. Horrwitz, S. 223.
52) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 10 zu § 196; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 10 zu § 30 AktG.
53) Vgl. Horrwitz, S. 226 und 322; Wilhelmi, Anm. 20 zu § 30 AktG.

der Mehrheit der abgegebenen Stimmen[54]) (Art. 390 türk. HGB.).

2. Im Falle einer sogenannten Nachgründung verlangt das frühere ebenso wie das neue deutsche Aktienrecht eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals[55]) (§ 207, III HGB.; § 45, IV AktG.).
Im türkischen Recht kann die Generalversammlung in diesem Fall nur beschließen, wenn mindestens 50% des gesamten Grundkapitals vertreten sind. Der Beschluß kommt dann mit einfacher Stimmenmehrheit zustande (Art. 293 türk. HGB.).
3. Die Beschlüsse über:
   aa) eine Änderung der Satzung (§§ 275, I HGB.; § 146, I AktG.), oder des Gesellschaftszwecks (§ 275, II HGB.; § 146, I, 2 AktG.);
   bb) die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals (§§ 278, 288 HGB.; §§ 149, I und 175, I und 182, II AktG.);
   cc) die vorzeitige Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft (§§ 292, I, 2, 303, 304, 305 HGB.; §§ 203, I, 2: 215, I und 234, II AktG.);
   bedürfen im früheren wie im neuen deutschen Recht einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, falls die Satzung nichts anderes bestimmt[56]).
   Das türkische Recht verlangt in diesen Fällen nach dem Vorbild des französischen Rechts (Art. 31) die Anwesenheit von drei Vierteln des Grundkapitals, das dann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschließen kann (Art. 385, 386 türk. HGB.). Sind in der ersten Versammlung die zur Beschlußfassung erforderlichen drei Viertel des Grundkapitals nicht anwesend, so kann eine zweite Versammlung berufen werden, welche gültig beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist auch die zweite Versammlung wegen unzureichender Teilnahme nicht beschlußfähig, so findet eine dritte Versammlung statt. In dieser braucht nur ein Drittel des Grundkapitals vertreten zu sein. Die Beschlüsse der zweiten und dritten

54) Vgl. E. E. Hirsch, S. 225.
55) Vgl. Staub-Pinner, Anm. 6 zu § 207.
56) Vgl. Horrwitz, S. 227.

Versammlung können mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden[57]) (Art. 386, 423 und 442 Nr. 9 türk. HGB.).

Das türkische Handelsgesetz (Art. 385, II) schreibt noch ausdrücklich vor, daß für die Änderung der Staatsangehörigkeit der Gesellschaft sowie für die Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre Einstimmigkeit aller Aktionäre erforderlich ist.

In bestimmten Fällen ist auch eine Minderheit berechtigt und geeignet, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und Rechte von Aktionärminderheiten innerhalb und außerhalb der Generalversammlung geltend zu machen[58]).

Im deutschen ebenso wie im türkischen Recht kann eine Minderheit folgende Rechte geltend machen:

1. Eine Minderheit von einem Zwanzigstel — im türkischen Recht von einem Zehntel (hier dem schweizerischen Recht entsprechend Art. 645) — des Grundkapitals kann vom Aufsichtsrat und Vorstand die Berufung einer Generalversammlung verlangen[59]) (§ 254 HGB.; § 106 AktG.; Art. 368, 369 türk. HGB.).
2. Eine Minderheit von einem Zehntel des Grundkapitals kann beim Gericht einen Antrag auf Bestellung besonderer Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines, nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung stellen[60]) (§ 266, II HGB.; § 118 AktG.; Art. 378 türk. HGB.).
3. Die gleiche Minderheit kann die Einreichung einer Schadenersatzklage gegen die Mitglieder des Vorstandes verlangen[61]) (§ 268 HGB.; § 122 AktG.; Art. 337 türk. HGB.). Nach deutschem Recht kann eine solche Klage auch gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates und gegen die Gründer beantragt werden, was nach türkischem Recht nicht der Fall ist.
   Dagegen kann im türkischen Recht eine Minderheit von einem Zehntel des Grundkapitals vom Aufsichtsrat die Einleitung einer Untersuchung gegen die Vorstandsmitglieder oder gegen die Direktoren fordern[62]) (Art. 359 türk. HGB.).

---

57) Vgl. E. E. Hirsch, S. 225.
58) Vgl. Horrwitz, S. 62.
59) Vgl. S. 59 dieser Arbeit.
60) Vgl. Brodmann, S. 390; Horrwitz, S. 69 und 298.
61) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 3 zu § 122 AktG
62) Vgl. S. 50 dieser Arbeit.

4. Zuletzt kann wiederum eine Minderheit von einem Zehntel des Grundkapitals die Vertagung der Verhandlung in der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz verlangen[63]) (§ 264 HGB.; Art. 376 türk. HGB.).

3. Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen.

Hinsichtlich der Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen entspricht das türkische Handelsgesetzbuch im wesentlichen dem deutschen Recht. Im Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen sind die Beschlüsse über Abänderung des Gesellschaftsvertrags (§ 277 HGB.; § 148 AktG.; Art. 388 türk. HGB.), sowie die Erhöhung (§ 280 HGB.; § 150 AktG.; Art. 391 türk. HGB.) und Herabsetzung (§ 291 HGB.; § 180 AktG.; Art. 398 türk. HGB.) des Grundkapitals[64]). Die Eintragung und Anmeldung hat durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen[65]).

Nach türkischem Recht bedarf der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals noch einer staatlichen Genehmigung (Art. 391, II türk. HGB.).

§ 52

VI. Recht der Aktionäre in der Generalversammlung.

1. Recht auf Teilnahme.

Nach türkischem und deutschem Recht sind alle Mitglieder der Gesellschaft, also die Aktionäre oder ihre bevollmächtigten Vertreter[66]) berechtigt, an den Beratungen und an der Beschlußfassung der Generalversammlung teilzunehmen[67]).

63) Vgl. Hallstein, S. 269.
64) Vgl. Wieland, S. 96.
65) Vgl. Horrwitz, S. 245; E. E. Hirsch, S. 277.
66) Für die Vollmacht ist nach deutschem und türkischem Recht schriftliche Form erforderlich und genügend.
67) Vgl. K. Lehmann, 2. Aufl., S. 159; Bilgişin, Mehmetali S. 46.

Nichtaktionäre, z. B. öffentliche Beamte, Mitglieder der Direktion, des Vorstands und Aufsichtsrats und die Liquidatoren können an der Beratung der Generalversammlung teilnehmen; sie sind aber nicht stimmberechtigt[68]).

Hier ist jedoch hervorzuheben, daß im türkischen Recht der konstituierenden Generalversammlung ebenso wie jeder späteren ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung ein Kommissar des Handelsministeriums beizuwohnen und die Aufnahme der Protokolle zu beaufsichtigen und sie gemeinsam mit den Aktionären zu unterzeichnen hat. Verfolgt die Aktiengesellschaft einen Zweck, der das Ministerium für öffentliche Arbeiten interessiert, so bedarf das Protokoll auch der Unterschrift eines Kommissars des Ministeriums für öffentliche Arbeiten. Der Beschluß der Generalversammlung ist ungültig, wenn diese Kommissare der Versammlung nicht beigewohnt haben (Art. 297 türk. HGB.; Art. 13 Einführungsges. über das türk. HGB.)[69]). Die Rechte dieser Kommissare sind sehr weitgehend; sie beobachten die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft daraufhin, ob irgendwelche Verstöße gegen Gesetze oder Gesellschaftsstatuten begangen werden[70]).

68) Vgl. Wieland, S. 101.

69) Vgl. W. Hallstein, S. 142; E. E. Hirsch, S. 137 u. 213.

70) Die Kommissare haben dem Handelsministerium regelmäßig Bericht über die Gesellschaft einzusenden. Im türkischen Recht wird auf diese Weise über die Aktiengesellschaft eine starke Kontrolle von seiten des Staates ausgeübt. Auch die Gründung der Aktiengesellschaft sowie jede Kapitalerhöhung bedürfen der Genehmigung des Staates, und zwar wird die Satzung dem Handelsministerium eingereicht und die Errichtung vom Kabinett genehmigt (Art. 280 und 391 türk. HGB.); das türkische Recht beruht entgegen dem früheren und neuen deutschen Recht bei der Aktiengesellschaft auf dem Konzessionssystem. (In Ausnahmefällen kommt auch das Oktroisystem zur Anwendung, z. B. die türkische republikanische Zentralbank — Cuhuriyet merkez Bankase —, die türkische Volksbank — Halkbankasi —, die türkische Grundeigentümerbank — Emlak Bankasi — und die türkische Schiffsrettungsgesellschaft — türk Gemi kurtarma şirketi — usw. sind Aktiengesellschaften, die von der Nationalversammlung nach dem Oktroisystem durch besondere Gesetze gegründet worden sind).

Ferner haben die Gründer fünfzehn Tage nach der Gründung dem zuständigen Handelsgericht eine Erklärung über die Erfüllung der bei der Gründung erforderlichen gesetzlichen Bedingungen einzureichen. Die Statuten, die Quittungen der Banken über die eingezahlten Beträge der Aktionäre, die Protokolle der konstituierenden Generalversammlung, den Bericht der Sachverständigen und eine Abschrift der ministeriellen Genehmigungsurkunde sind beizufügen (Art. 299 türk. HGB.). Das Gericht hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind (vgl. Kartell-Rundschau 1927, S. 438).

2. Auskunftsrecht der Aktionäre.

Über das Auskunftsrecht der Aktionäre hatte das frühere deutsche Recht ebenso wie das türkische Recht keine ausdrückliche Bestimmung getroffen[71]).

Die Frage ist daher sehr bestritten. Während aber im deutschen Recht zahlreiche Reichsgerichtsurteile in dieser Frage ergangen sind, liegt im türkischen Recht keine Stellungnahme des obersten Gerichts (Revisionsgericht — Temyiz mahkemesi —) vor. Der türkische Gesetzgeber sollte deshalb im Interesse der Rechtssicherheit eine klare gesetzliche Regelung schaffen, wie dies im neuen deutschen Aktiengesetz geschehen ist.

Nach § 112 des neuen deutschen Aktiengesetzes kann jeder Aktionär in der Hauptversammlung vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen. Der Vorstand ist zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten der Gesellschaft, die mit dem Gegenstand der Verhandlung im Zusammenhang stehen, verpflichtet. Doch darf die Auskunft soweit verweigert werden, als die Interessen der Gesellschaft oder von Volk und Reich oder eines beteiligten Unternehmens es fordern (§ 112, III AktG.)[72]).

Das türkische Handelsgesetzbuch bestimmt im Art. 373 noch ausdrücklich, daß jeder stimmberechtigte Aktionär mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung Einsicht in die Bilanz, das Inventarbuch der Gesellschaft, die Gewinn- und Verlustrechnungen und in die Berichte des Verwaltungs- und Aufsichtsrats nehmen und auch eine Abschrift fordern kann. Solche Bestimmungen sind dem deutschen Recht unbekannt.

71) Schlegelberger-Quassowski sagt in Anm. 1 zu § 112: „Nur die Rechtsprechung des Reichsgerichts ging dahin, daß der einzelne Aktionär in der Hauptversammlung mit Bezug auf die den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildenden Vorlagen an die Verwaltung Fragen richten könne. Die Verwaltung brauche diese Fragen nicht zu beantworten. Tue sie es aber, so müsse die Antwort wahrheitsgemäß erteilt werden; sonst könnten die Beschlüsse, für die diese Antwort erheblich gewesen sein könnten, angefochten werden. Lehne die Verwaltung eine Antwort ab, so stehe es dem Aktionär frei, eine Beschlußfassung der Hauptversammlung darüber herbeizuführen, ob die von ihm erbetene Auskunft erteilt werden soll. Trete die Hauptversammlung dem Aktionär bei, so sei ihr gegenüber die Verwaltung zur Auskunft verpflichtet. Vgl. hierzu RG. 183, 36 vom 12. November 1936".

72) Vgl. Wilhelmi, Anm. 6 zu § 112.

3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung.

a) Allgemeines.

Die Mitglieder der Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung durch ihr Stimmrecht aus. Es ist das absolute Mitgliedsschaftsrecht des Aktionärs; unmittelbar an der Bildung des Gesamtwillens der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mitzuwirken.

b) Die Stimmberechtigung.

Das Stimmrecht ist im deutschen und im türkischen Recht verschieden geregelt. Nach früherem und heutigem deutschen Recht gewährt jede Aktie das Stimmrecht (252, I HGB.; § 114, I AktG.), d. h. jedem Aktionär mit Ausnahme der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht[73]) muß mindestens eine Stimme zustehen. Das Stimmrecht wird nach Aktienbeträgen ausgeübt. Die Bestimmung ist zwingend. Das Stimmrecht kann durch die Satzung nicht beschränkt[74]) und auch nicht entzogen werden[75]). Doch kann die Satzung für die Ausübung des Stimmrechts einen beschränkten Höchstbetrag oder eine Abstufnug festsetzen für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt[76]) (§ 252, I, 3 HGB.; § 114, I, 3 AktG.).

Im türkischen Recht ist das Stimmrecht anders als im deutschen Recht je nach der Art der Generalversammlung verschieden geregelt. Dem französischen Recht folgend, bestimmt die Satzung die Anzahl der Aktien, die je eine Stimme gewährt. Nur wenn die Satzung hierüber nichts sagt, gewährt jede Aktie das Stimmrecht. Ein Aktionär kann aber nicht mehr als zehn Stimmen haben, wenn er auch mehr als zehn Aktien besitzt. Eine andere Regelung durch die Satzung ist nichtig[77]) (Art. 365 und 290 türk. HGB.)[78]).

---

73) Vgl. J. Gierke, S. 345.
74) Vgl. Horrwitz, S. 216.
75) Vgl Staub-Pinner, Anm. 2 zu § 252 HGB.
76) Vgl. K. Lehmann, 2. Aufl., S. 163; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 2 zu § 114 AktG.
77) Das türkische HGB. bestimmt im Art. 385, III ausdrücklich als Ausnahme, daß jeder Aktionär bei der Generalversammlung, die über eine Abänderung der Satzung beschließt, stimmberechtigt ist, auch wenn er nur eine Aktie besitzt. In diesem Fall wird die Abstimmung nach der Zahl der Aktien vorgenommen. Eine andere Bestimmung in der Satzung hat keine Wirkung.
78) Vgl E. E. Hirsch, S. 225.

Das türkische Recht gestattet entsprechend dem französischen Recht den Aktionären, welche die in der Satzung festgesetzte Anzahl von Aktien nicht besitzen, sich zu einer Gruppe zu vereinigen und sich in der Generalversammlung durch einen der Gruppe angehörigen Aktionär vertreten zu lassen (Art. 365 letzter Absatz türk. HGB.).

Das neue deutsche Aktiengesetz enthält gegenüber dem früheren deutschen und auch dem türkischen Recht eine neue Bestimmung, daß die nicht voll eingezahlten Aktien grundsätzlich kein Stimmrecht gewähren[79]). Doch kann die Satzung für bestimmte Fälle, die im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind, Ausnahmen zulassen[80]). In diesem Falle richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einnahmen[81]).

c) Ausübung des Stimmrechts.

Nach deutschem Recht müssen sich die Besitzer der Inhaberaktien, um in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben, spätestens drei Tage vor der Versammlung anmelden, falls die Satzung keine besondere Bestimmung getroffen hat, etwa daß die Aktionäre die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung zu hinterlegen haben. Trifft die Satzung eine solche Bestimmung, so müssen die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen, mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung bei einem Notar[82]) die Aktie hinterlegen[83]) (§ 255 HGB.; § 107 AktG.).

Im türkischen Recht müssen die Besitzer der Inhaberaktien, um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, in jedem Falle mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung ihren Aktienbesitz oder ihre Besitzscheine bei der Gesellschaft hinterlegen[84]) (Art. 371 türk. HGB.). Die Bestimmung ist zwingend.

79) Vgl. Wilhelmi, Anm. 5 zu § 114.

80) Vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 8 zu § 114.

81) Lauten z. B. alle Aktien auf RM 100,— und ist ein Teil voll, ein anderer nur mit 25% eingezahlt, dann besitzen die voll eingezahlten Aktien je 4, die mit 25% eingezahlten je eine Stimme.

82) Nach dem neuen deutschen Recht dürfen die Aktionäre die Aktien auch bei einer vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für geeignet erklärten Wertpapiersammelbank hinterlegen

83) Vgl. Brodmann, Anm. 1 zu § 255 HGB.; Schlegelberger-Quassowski, Anm. 2 zu § 107.

84) Vgl. Hallstein, S. 271.

Nach türkischem und nach deutschem Recht ist grundsätzlich der Eigentümer der Aktie stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann jedoch auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, der nicht Aktionär zu sein braucht[85]).

Das neue deutsche Aktiengesetz (§ 114, IV) trifft eine neue Bestimmung über das Bankenstimmrecht, die eine im früheren Recht umstrittene Frage abschließend regelt, die auch im türkischen Recht umstritten ist[86]). Banken dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie hierzu schriftlich ermächtigt sind. Die Ermächtgung muß einer bestimmten Bank erteilt werden. Sie darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden und kann nur für längstens fünfzehn Monate erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich (§ 114, IV AktG.).

Die im deutschen Recht umstrittene Frage, ob außer dem Aktieneigentümer oder dessen Bevollmächtigten noch andere Personen, z. B. Nutznießer oder Pfandgläubiger in der Generalversammlung ein Stimmrecht ausüben können[87]), entscheiden die türkischen Kommentare in verneinendem Sinne. Das türkische Zivilgesetzbuch bestimmt ausdrücklich, daß verpfändete Aktien in der Generalversammlung durch die Aktionäre, nicht aber durch die Pfandgläubiger vertreten werden[88]) (Art. 874 türk. ZGB. — Art. 905 schweiz. ZGB. —).

d) Der Ausschluß vom Stimmrecht.

Im deutschen wie im türkischen Recht ist grundsätzlich jeder Aktionär stimmberechtigt. „Die Ausübung des Stimmrechts ist aber bei Gefahr von Interessenkollisionen den Aktionären untersagt"[89]). In bestimmten Fällen kann also die Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sein[90]) (§ 252, II HGB.; § 114, V u. VI AktG.; Art. 367 türk. HGB.).

Nach dem früheren deutschen Recht hatten die Aktionäre in folgenden Fällen kein Stimmrecht:

1. wenn sie durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden sollen;

---

85) Vgl. Lehmann-Ring Nr. 6 zu § 252.

86) Vgl. Wilhelmi, Anm. I zu § 114.

87) Über die Stimmrechtsausübung des Nutznießers und des Pfandgläubigers vgl. Staub-Pinner, Anm. 6—8 zu § 252; Lehmann, 2. Aufl. S 66 und 68; Fischer, S. 192 und die dort vertretenen verschiedenen Meinungen.

88) Vgl. Reşit Mustafa, Anm. 1 zu Art. 874 türk. ZGB.

89) Vgl. Wilhelmi, S. 96.

90) Vgl. J. Gierke, S. 349; Hallstein, S. 273.

2. wenn mit ihnen ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden sollte, das die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihnen und der Gesellschaft betraf[91]).

Nach türkischem Recht (Art. 367 türk. HGB.) darf kein Aktionär sein Stimmrecht in Angelegenheiten ausüben, die ihn persönlich interessieren[92]). Ferner bestimmt das Gesetz in Art. 291 noch ausdrücklich, daß die Gründer, und andere Personen, die als Kapital eine Sacheinlage geleistet haben, bei der Beratung über den Wert ihrer Sacheinlage kein Stimmrecht haben[93]).

Das türkische Zivilgesetzbuch bestimmt dann noch über die Stimmenthaltung, daß jeder Aktionär von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist bei der Beschlußfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischem ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Gesellschaft andererseits (Art. 61 türk. ZGB.).

Das neue deutsche Aktiengesetz (§ 114, V u. VI) bringt gegenüber dem früheren deutschen Recht hinsichtlich des Stimmrechtausschlusses einige Neuerungen. Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören[94]).

Außerdem hat es als wichtige Neuerung die stimmlose Aktie als Mittel zur Kapitalbeschaffung neu eingeführt (§§ 115—117 AktG.)[95]). Es handelt sich um eine Zwischenbildung von Aktie und Schuldverschreibung[96]). Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts, die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte, z. B. das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Recht auf Anfechtung und das Recht auf Auskunft usw.[97]).

91) Vgl. A. Baumbach, Anm. 3 zu § 252.
92) Vgl. Hallstein, S. 273.
93) Vgl. E. E. Hirsch, S. 230.
94) Nach früherem deutschen Recht wurde den dem abhängigen Unternehmen gehörigen Aktien der herrschenden Gesellschaft das Stimmrecht überwiegend zuerkannt (vgl. RGZ. 103, 64; 108, 41; 115, 252); vgl. Schlegelberger-Quassowski, Anm. 19 zu § 114.
95) Vgl. Schlegelberger-Quossowski, Anm. 18 zu § 114.
96) Vgl. Curt II Sandig S. 21.
97) Vgl. Dietrich, S. 44.

Schlußwort.

Die Ausführungen über die Verfassung der Aktiengesellschaft nach türkischem, nach früherem und heutigem deutschem Recht versuchten zu zeigen, welche Übereinstimmungen und welche Unterschiede zwischen dem deutschen und türkischen Recht bestehen. Die behandelte Frage war besonders deshalb interessant, weil das türkische Aktienrecht zwar das frühere deutsche Aktienrecht im wesentlichen übernommen hat, aber andererseits auch manchen Anregungen aus anderen Rechtssystemen gefolgt ist. Der Vergleich wurde umso reizvoller, als das deutsche Recht inzwischen durch das neue Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 eine entscheidende Fortentwicklung erfahren hat. Insbesondere erscheint diese Tatsache von Bedeutung für die zukünftige Rechtsentwicklung in der Türkei. Denn wenn das frühere deutsche Aktienrecht Hauptvorbild für das im türkischen Handelsgesetzbuch geregelte türkische Aktienrecht gewesen ist, so verdient auch jede Weiterentwicklung dieses Rechtes gleichfalls die Aufmerksamkeit des türkischen Gesetzgebers. Das türkische Aktienrecht wird bei einem weiteren wirtschaftlichen Aufschwung der Türkei einer gründlichen Erneuerung bedürfen. Einerseits müssen die sich vielfach widersprechenden Bestimmungen des nach schweizerischem Vorbild gestalteten Obligationen- und Zivilgesetzbuchs mit dem vorwiegend nach deutschem Recht gestalteten Aktienrecht in Einklang gebracht werden. Dann aber ist zu prüfen, welche Neuerungen des deutschen Aktienrechts für die türkischen Verhältnisse passen und also zur Übernahme zu empfehlen sind. Schon seit 1936 befaßt sich das türkische Justizministerium mit den Vorarbeiten zu einer Erneuerung des türkischen Handelsrechts. Seit 1937 ist eine Kommission zur Beratung dieser Fragen zusammengetreten. Sie wird sich in absehbarer Zeit auch mit der Frage einer Aktienrechtsreform zu befassen haben. Zu dieser Arbeit möchten die vorliegenden Ausführungen einen Beitrag liefern.

Lebenslauf.

Ich wurde am 13. 4. 1906 in Çanakkale als Sohn des Rechtsanwalts Hakki Ögelman und seiner Ehefrau Sabiha geb. Ilyasaga geboren. Ich besuchte die Volksschule in Lapseki und dann die höhere Schule in Istanbul, wo ich im Jahre 1927 die Reifeprüfung ablegte. Das Studium der Rechtswissenschaft begann ich im September 1927 auf der Universität in Istanbul. Im Sommer 1930 erhielt ich nach sechssemestrigem Studium das juristische Diplom. In Çanakkale war ich nach dem Examen ein Jahr lang als Referendar tätig. Am 28. 6. 1931 wurde ich zum Staatsanwalt in Kadinhan ernannt. Vom 1. 5. 1934 ab war ich als Einzelrichter in Ilgin tätig. Vom 1. 5. 1935 bis 31. 10. 1936 diente ich beim Militär und wurde als Reserve-Infanterie-Leutnant entlassen. Ich kehrte zu meinem Richteramt zurück. Am 8. 8. 1937 kam ich nach Deutschland, um das deutsche Recht zu studieren und das deutsche Gerichtswesen kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke studierte ich drei Semester in der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Bonn. Gleichzeitig war ich mit Erlaubnis des deutschen Justizministeriums am Bonner Landgericht und vorher mit Erlaubnis des österreichischen Justizministeriums eine Zeitlang am Landgericht in Wien informatorisch tätig.

Das Thema zu dieser Arbeit erhielt ich von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Rauch, der mir auch manche Anregungen zuteil werden ließ, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Die mündliche Prüfung fand am 25. Januar 1939 statt.

Literaturverzeichnis.

Bei häufig zitierten Werken wird in den Anmerkungen nur der Verfassername mit Band und Seitenzahl aufgeführt. Der genaue Titel ist aus dem Literaturverzeichnis zu ersehen.

Baumbach Adolf: Handelsgesetzbuch, Liebmann's Kurzkommentare Band 9, Berlin 1932.

Bilgişin Şevket Mehmedali: Ticaret hukuk formaları, Ankara Hukuk Fakültesi 1937 (Auszug aus den Vorlesungen über das Handelsrecht für die Hörer der juristischen Fakultät der Universität in Ankara).

— Türk Ticaret hukuku prensipleri, Bd. I, Ankara 1936 (Die Prinzipien des türkischen Handelsgesetzbuches).

Brodmann Erich: Aktienrecht, Kommentar, Bd. 4, Berlin 1928.

Celalettin Ahmet: Hukuku ticaret dersleri, Istanbul (Lehrbuch des Handelsrechts).

Cemil Sait Mehmet: Das türkische Aktienrecht, Heidelberg 1932.

Crestovitsch: Die Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H. in der Türkei (Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslands, Bd. 5 (1929) 138 ff. Berlin).

— Die italienische Aktiengesellschaft (Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslands Bd. 2 (1926) 74 ff. (Berlin).

Curti und Forrer: Türk-Isviçre kanunu medeni şerhi, Bd. II, Istanbul 1930 (Kommentar zum türkisch-schweizerischen Zivilgesetzbuch).

Curti, A.: Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz. Berlin 1930.

Curt Sandig: Verfassung und Verwaltung der Aktiengesellschaft, Leipzig 1937 („Betriebswirtschaft", Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, Heft 4/5 des Jahrg. XXX).

Ditrich Hugo: Die Satzung der Aktiengesellschaft nach dem neuen Aktiengesetz. Leipzig 1937.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, I. Bd. 3. Aufl. Mannheim 1930.

Fischer Rudolf: Die Aktiengesellschaft (Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Ehrenberg III, 1). Leipzig 1916.

Flechtheim: Das Urteil auf Ungültigkeitserklärung eines Generalversammlungsbeschlusses (in der Festschrift für Ernst Zitelmann). München 1913.

Gierke, J.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. Berlin und Leipzig 1933, 4. Aufl.

Goldschmit, F.: Das Recht des Aufsichtsrates. Berlin 1922.

Hallstein, W.: Die Aktienrechte der Gegenwart. Berlin 1931.

Herzfeld: Niederlassung und Neugründung von Handelsgesellschaften in der Türkei (Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslands Bd. I — 1925 — S. 37 ff., Berlin.

Horrwitz, Hugo: Das Recht der Generalversammlung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1913.

Hueck, Alfred: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. Berlin-Leipzig 1924.

Klausing, Friedrich: Aktiengesetz. Berlin 1937.

Könige-Teichmann und Köhler: Handausgabe des Handelsgesetzbuches. Kommentar. 2. Aufl. Mannheim 1929.

— Handausgabe des Handelsgesetzbuches, Aktiengesetzkommentar II. Bd. Berlin 1937.

Lehmann K., Höniger: Lehrbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1921.

Lehmann Karl: Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. II. Berlin 1904.

Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. II. 2. Aufl. Berlin 1913.

Molitor, Erich: Die Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft. Leipzig 1927.

Padel Wilhelm: Das Handelsrecht der Türkei (die Handelsgesetze des Erdballs. Ausg.: D. Bd. VIII. Süd-Europa II. Türkei. Berlin 1906).

Pritsch: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch. I. Bd. S. 273 ff.

Reşid Mustafa: Türk Kanunu medenisi Şerhi. Istanbul 1928 (Kommentar zum türkischen Zivilgesetzbuch).

Schindler Walter: Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Generalversammlung und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Berlin 1933.

Schlegelberger-Quassowski: Aktiengesetz von 1937. Berlin 1937.

Sevig Vasfit Raşit: Ticaret kanunu Şerhi. I. und II. Bd. (Kommentar des türkischen Handelsgesetzbuches). Ankara 1935.

Staub P.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 5. Bd. 12. und 13. Aufl., bearbeitet von H. Könige, A. Pinner, Bondi. Berlin 1926/27.

Tschieschky S.: Staatliche Kontrolle über Handelsgesellschaften in der Türkei (Kartell-Rundschau, Monatsschrift für Recht und Wirtschaft — 1927, S. 38 —).

Wieland K.: Handelsrecht. II. Bd. München und Leipzig 1931.

Wilhelmi H. und Gadin: Aktiengesetz. Berlin und Leipzig 1937.

Zehnder A.: Die Generalversammlung bei den Aktiengesellschaften. Bern 1922.

Ziya Ahmet: Türk ticaret tarihi (Geschichte des türkischen Handelsrechts) Istanbul.

Gesetzesmaterialien.

Deutschland:

I. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, abgeändert durch Gesetz vom 19. September 1931.

II. Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Jan. 1937.

Türkei:

I. Ticareti berriye Kanunu (Landhandelsgesetzbuch) vom 28. Juli 1850.

II. Anonim Şirketi nizamnamei dahilisi (Ausführungsgesetz zu den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften) von 1882.

III. Ecnebi Anonim ve Sigorta ve sermayesi eshame munkasım şirketler hakkındaki kanunu muvakkat (Provisorisches Gesetz betreffend die fremden Gesellschaften, deren Kapital in Aktien besteht, sowie die Versicherungsgesellschaft) vom 13. 12. 1914.

IV. Ticaret kanunu (Handelsgesetzbuch) vom 28. 6. 1926.

V. Ticaret kanununun sureti tatbiki hakkında kanun (Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch) vom 28. 6. 1926.